

Gemeinde W e l v e r
DER VORSITZENDE
des Haupt- und Finanzausschusses

W el v e r, den 17. Juni 2010

Damen und Herren
des
Haupt- und Finanzausschusses

nachrichtlich

Damen und Herren des **R a t e s**
Damen und Herren Ortsvorsteher/-innen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **3. Sitzung** des **Haupt- und Finanzausschusses**, die am

Mittwoch, dem 30. Juni 2010,
17.00 Uhr,
im SAAL des RATHAUSES in W e l v e r

stattfindet, lade ich herzlich ein.

Sollten Sie verhindert sein, bitte ich, eine(n) der gewählten Vertreter(innen) zu benachrichtigen.

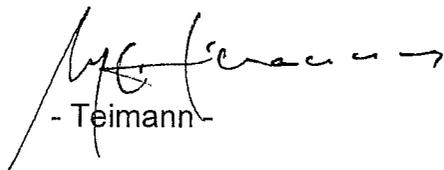
Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Niederschrift
2. Bericht über nicht erledigte Beschlüsse
3. Bekanntgabe über- und außerplanmäßiger Ausgaben
4. Bürgerantrag gem. § 24 GO NW des Herrn Dirk Steinweg, Osterbrei 1, 59514 W el v e r, vom 03.05.2010
hier: Öffentliche Beschäftigung statt 1-Euro-Jobs

5. Vorausleistungserhebung bei Maßnahmen im Rahmen des KAG NRW
hier: Grundsatzentscheidung
6. Einführung der getrennten Abwassergebühr; Erfassung von Grundstücken mit einem Anschluss an eine/n Rohrleitung / RW-Kanal, für die bisher keine Abwassergebühr erhoben wurde
hier: Einstufung von vorhandenen und bisher nicht berücksichtigten Rohrleitungen als öffentliche Regenwasserkanalisation
7. Abwassertechnische Erschließung der Besitzungen Vellinghauser Straße 1 - 9 und Beckumer Str. 9 mittels Druckentwässerung
hier: Durchführung der Baumaßnahme in 2010
8. Straßenausbau im Gewerbegebiet Scheidingen
hier: Festlegung des Ausbaustandards
9. Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich des alten Sägewerks Uhlenburg im Zentralort Welper
hier: Antrag der GRÜPA Entwicklungsgesellschaft vom 21.05.2010
10. Einziehung einer gemeindeeigenen Wegefläche im Ortsteil Borgeln
hier: Ergebnis des Einziehungsverfahrens nach § 7 Abs. 1 und 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen
11. Wegebau aus den Mitteln des Konjunkturprogramms II
hier: Durchführung zusätzlicher Maßnahmen
12. Haushalt 2010; Dringlichkeitsliste für Investitionsmaßnahmen nach § 82 GO NRW
13. Klimaschutz in Welper
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 31.03.2010
14. Mobilfunk in Welper
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 31.03.2010
15. Regionale 2013
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 25.05.2010
16. Neubildung der Verbandsversammlung 2010 – 2015 des Lippeverbandes
hier: Benennung eines Delegierten
17. Anfragen / Mitteilungen

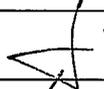
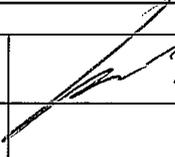
Mit freundlichen Grüßen


- Teimann -

Damen und Herren
des **Haupt- und Finanzausschusses**

Birngruber, Dahlhoff, Daube, Haggenmüller, Heuwinkel, Kaiser, Meisterernst, Ohst,
Reinecke, Rohe, Schröder, Schulte, Stehling, Weber und Wiemer

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	- Zentrale Dienste - Az.:	Sachbearbeiterin: Frau Held Datum: 17.06.2010

Bürgermeister	 17.06.10	Allg. Vertreter	 17.06.10
Gleichstellungsbeauftragte	 18.6.10	Fachbereichsleiter	

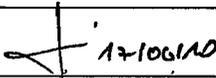
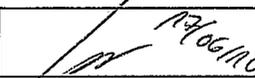
Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
H F A	2	oef	30.06.2010				

Bericht über nicht erledigte Beschlüsse

Sachdarstellung zur Sitzung am 30. Juni 2010:

Es liegen **keine** nicht erledigten Beschlüsse vor.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 20-22-01	Fachbereichsleiter: Herr Rotering Datum: 17.06.2010

Bürgermeister	 17.06.10	Allg. Vertreter	 17.06.10
Gleichstellungsbeauftragte	 18.6.10	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
H F A	3	oef	30.06.2010				

Bekanntgabe über- und außerplanmäßiger Ausgaben

Sachdarstellung zur Sitzung am 30. Juni 2010:

Es liegen **keine** über- oder außerplanmäßigen Ausgaben vor.

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Fachbereich 1 - Zentrale Dienste - Az.: 10	Sachbearbeiter: Frau Held Datum: 16.06.2010

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 17/06/10	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 17/06/10
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 13.6.10	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	4	oef	30.06.2010				

Bürgerantrag gem. § 24 GO NW des Herrn Dirk Steinweg, Osterbrei 1, 59514 Welper, vom 03.05.2010
hier: Öffentliche Beschäftigung statt 1-Euro-Jobs

Sachdarstellung zur Sitzung am 30.06.2010:

- Siehe beigefügten Bürgerantrag vom 03.05.2010! -

Gemäß § 24 GO NW hat jeder das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Entsprechend dieser Vorschrift hat der Rat mit § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Welper den Haupt- und Finanzausschuss bestimmt.

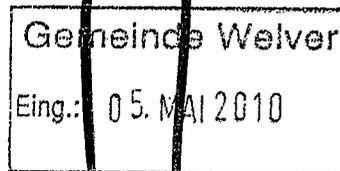
Beschlussvorschlag:

z.Zt. kein Beschlussvorschlag

Dirk Steinweg

59514 Welver, 3. Mai 2010
Osterbrei 1

Herrn
Ingo Teimann
Bürgermeister der Gemeinde Welver
Am Markt 4
59514 Welver



Antrag/Anregung gemäß § 24 GO NW

hier: Öffentliche Beschäftigung statt 1-Euro-Jobs

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stelle ich gem. § 24 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen nachfolgenden Antrag/Anregung und bitte um Beschlussfassung im Rat:

Der Rat der Gemeinde Welver wirkt darauf hin, dass 1-Euro-Jobs in der Kommunalverwaltung in öffentliche Beschäftigungsverhältnisse umgewandelt und die ansässigen Wohlfahrtsverbände und Vereine aufgefordert werden, auf die Arbeitsgelegenheiten des 1-Euro-Jobs zu verzichten und stattdessen die Menschen regulär zu beschäftigen. Ggf. notwendig werdende Anträge bei den zuständigen Stellen des Bundes oder des Landes bzw. der Agentur für Arbeit und beim Jobcenter sind zu stellen. Ggf. ist ein Modellprojekt zu beantragen.

Begründung:

Hintergrund des Antrages ist die Wirkungsstudie des Institutes für Arbeitsmarkt und Berufsforschung (IAB) der Bundesagentur für Arbeit. In dieser Studie werden den sogenannten 1-Euro-Job-Maßnahmen durchgehend geringe bzw. keine Wirkung in Bezug auf die Integration in den Arbeitsmarkt bescheinigt. Gerade junge Erwachsene machen inzwischen gut 25% dieser Maßnahmeteilnehmer aus, obwohl sie als Gesamtgruppe aller Arbeitslosengeld II-Empfänger nur 10% ausmachen. Bei diesem Personenkreis konnten überhaupt keine Wirkungserfolge festgestellt werden. Insgesamt kommt die Studie zu dem Ergebnis, dass Maßnahmeteilnehmer nach Abschluss derartiger 1-Euro-Jobs noch schlechtere Chancen zur Integration haben. Die Studie bestätigt eigentlich Ergebnisse, die auch schon verschiedentlich in den vergangenen Jahren publiziert wurden.

Das Ergebnis der Studie wird auch durch die Berichte des Bundesrechnungshofes vom 19.5.2006 und 6.12.2007 erhärtet. Zusammenfassend hat der Bundesrechnungshof in seinem Bericht vom 19.5.2006 festgestellt, dass bei fast einem Viertel der geprüften Maßnahmen mit Arbeitsgelegenheiten (sogenannte 1-Euro-Jobs) die Förderungsvoraussetzungen nicht vorlagen, weil die zu erledigenden Tätigkeiten nicht im öffentlichen Interesse, nicht zusätzlich oder nicht wettbewerbsneutral waren. Bei weiteren knapp 50% der geprüften Fälle hatten die Grundsicherungsstellen keine verlässlichen Kenntnisse über die Maßnahmeinhalte, so dass auch hier Zweifel an der Förderungsfähigkeit bestanden.

In seinem Bericht vom 6.12.2007 hat der Bundesrechnungshof in der Zusammenfassung festgestellt, dass Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsentschädigungsvariante nach § 16 Abs. 3 SGB II nur geschaffen werden dürfen, wenn es sich um im öffentlichen Interesse liegende, zusätzliche und wettbewerbsneutrale Arbeiten handelt. Bei 68% der geprüften Maßnahmen lag mindestens eine Fördervoraussetzung nicht vor oder es bestanden zumindest begründete Zweifel daran.

Den Menschen eine Chance geben, im Hochsauerlandkreis und im Kreis Soest neue Zeichen setzen, so müsste die Devise lauten!

Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung verstärken den Abbau von Beschäftigung am ersten und zweiten Arbeitsmarkt. Sie höhlen arbeits- und tarifrechtlich gestaltete Beschäftigung aus. Sie vergrößern die Unterschiede bei der Klassifizierung von Beschäftigung (reguläre Beschäftigung, prekäre Arbeiten, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, 1-Euro-Jobs).

Die verantwortlichen Politiker in den Kommunalparlamenten sollten sich dafür einsetzen, dass Menschen in Arbeit vermittelt werden, von der sie eigenständig und würdevoll leben können. Das bedeutet: Arbeit muss tariflich geregelt, arbeitsrechtlich geschützt sein und den Arbeitnehmern ist die übliche Mitbestimmung zu gewähren. Diese eigentlichen Grundrechte sind in den Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung nicht gegeben.

Mit meinem Antrag möchte ich die Kommunalpolitik, die Jobcenter, die ansässigen Wohlfahrtsverbände und Vereine auffordern, dass sie auf die Beschäftigung von 1-Euro-Jobbern verzichten und stattdessen die Menschen regulär zu tariflichen Bedingungen beschäftigen. Nachfolgend wird aufgezeigt, dass dies möglich ist und für die Träger der 1-Euro-Jobs nur geringe Mehrkosten entstehen. Dies dürfte auch im Rahmen des § 16 SGB II ohne weiteres möglich sein.

Die Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung schaffen eine Bevölkerungsschicht minderen Rechts und verschärfen das soziale Klima. Private soziale Dienste sowie Tätigkeiten bei Kommunalverwaltungen, Freien Trägern sowie Wohlfahrtsverbänden und Kirchen werden von einer breit angelegten Ausdehnung von 1-Euro-Jobbern und der Verdrängung regulärer Beschäftigung erfasst. Dies muss mit Rücksicht auf die Zukunftschancen der Betroffenen enden.

Neben den übrigen Kosten der Grundsicherung fallen bei einer Beschäftigung in Arbeitsgelegenheiten eine Kostenpauschale für den Maßnahmeträger an. Hinzu

kommt die Mehraufwandsentschädigung von in der Regel 1 bis 2 Euro pro Stunde, die die Hilfebedürftigen erhalten.

An der nachfolgenden Kostenaufstellung wird deutlich, dass sich kaum Mehrkosten ergeben. Die Kosten für einen Hilfeempfänger (ledig) mit einer Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung belaufen sich auf:

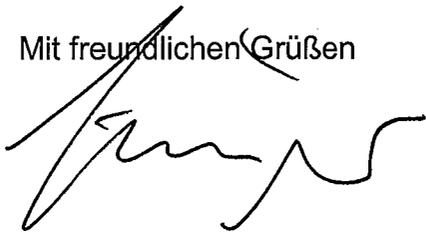
125,00 Euro Krankenversicherung, 78,00 Euro Rentenversicherung, 14,90 Euro Pflegeversicherung und 680,00 Euro ALG II (einschl. Unterkunftskosten).
Dies entspricht Gesamtkosten von 897,90 Euro.

Hinzu kommen die Mehraufwandsentschädigungen für Arbeitsgelegenheiten und die Maßnahmekostenpauschale für den Träger. Diese Maßnahmekostenpauschale liegt durchschnittlich bei 300 Euro. Hinzu kommen 126 Euro Mehraufwandsentschädigung für geleistete Arbeit. Man kommt für die Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung auf eine Summe von 426 Euro.

Diese Nettosumme von rund 1.322 Euro ist einem Nettolohn gegenüber zu stellen. Bei einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung würden zudem Steuern und Sozialabgaben wieder an den Staat und in die Sozialkassen zurückfließen. Der Arbeitslose hätte grundsätzlich mehr Lohn als die Grundsicherung und die Mehraufwandsentschädigung für die Arbeitsgelegenheit. Die Kaufkraft und damit die Binnennachfrage würden gestärkt. Langzeitarbeitslose könnten wieder integriert werden. Die Motivation des tariflich Beschäftigten steigt im Gegensatz zu den Beschäftigten in Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung.

Die Betroffenen haben eine Lohnabrechnung und sind bei einer Bank wieder kreditwürdig.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name, possibly 'Kunze' or similar, written over the closing text.

Gemeinde Welper Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 60.02.06	Sachbearbeiter: Herr Schlüter Datum: 15.06.2010

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 12106110	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 12106110
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 18/6.10	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	5	oef	30.06.2010				
RAT		oef	14.07.2010				

**Betr.: Vorausleistungserhebung bei Maßnahmen im Rahmen des KAG NRW
hier: Grundsatzentscheidung**

Sachdarstellung zur Sitzung am 30.06.2010:

Der Rat der Gemeinde Welper hat in seiner Sitzung am 26.05.2010 einstimmig beschlossen, die Zahlung von Vorausleistungen bei Maßnahmen im Rahmen des Kommunalabgabengesetzes zur grundsätzlichen Beratung als Tagesordnungspunkt in die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses aufzunehmen.

Verwaltungsseitig wird hierzu ausgeführt, dass das Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) die Befugnis der Gemeinden vorsieht, schon vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten Zahlungen auf die künftige Beitragsschuld fordern zu dürfen. Dabei gilt in NRW nach § 8 Abs. 8 KAG NRW die Regelung, dass auf die künftige Beitragsschuld angemessene Vorausleistungen verlangt werden können, sobald mit der Durchführung der Maßnahmen (Straßenausbaumaßnahmen) nach Abs. 2 Satz 1 und Absatz 5 begonnen worden ist.

Ob die Vorausleistung eine Zahlung „auf die künftige Beitragspflicht“ ist, wird in § 8 Abs. 8 des KAG NRW zwar so formuliert, hat für sich jedoch keinen besonderen Aussagewert. Sicher ist, dass die Vorausleistung ein Instrument ist, mit dem die Vorfinanzierungslast der Gemeinde gemindert werden kann und die allein anlässlich des Beginns einer beitragsfähigen Maßnahme eingesetzt werden darf. Eine Vorausleistung darf deshalb nur erhoben werden, wenn sich konkret abzeichnet, dass in naher Zukunft sachliche und persönliche Beitragspflichten entstehen können. Eine gezahlte Vorausleistung ist zurückzuzahlen, wenn eine sachliche oder persönliche Beitragspflicht nicht mehr entstehen kann. Kurz gefasst: Die Vorauszahlung steht und fällt mit der „künftigen Beitragspflicht“! Und die Vorausleistung ist dann auch noch mit der Beitragsschuld in der Weise verknüpft, dass eine geleistete Zahlung auf die Vorausleistung als Zahlung auf die Beitragsschuld gilt, nämlich mit ihr verrechnet wird.

Die Gemeinde kann – da sie es in § 8 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Welper vom 01.10.1993 so vorgesehen hat – eine solche Vorausleistung erheben, sie ist dazu jedoch nicht verpflichtet. Die Erhebung von Vorausleistungen unterliegt nicht der Beitragserhebungspflicht; die Gemeinde kann davon auch Abstand nehmen und demgegenüber die Vorfinanzierungskosten in den beitragsfähigen Aufwand einrechnen.

Weiter ist festzustellen, dass die Vorausleistung wie der Gesamtbeitrag selbst nur für solche Maßnahmen erhoben werden kann, die nach den Bestimmungen des KAG NRW und dem maßgeblichen Inhalt der Straßenbaubeitragsatzung der Gemeinde Welper beitragsfähig sind.

Da dem Bauprogramm für die Beschreibung der beitragsfähigen Maßnahme (nicht nur bei Verwendung des weit gefassten Anlagenbegriffs, sondern für die bauliche Ausgestaltung der Maßnahme überhaupt) maßgebliche Bedeutung zukommt, ist es eine wesentliche Voraussetzung für die Zulässigkeit von Vorausleistungen, dass ein verbindliches Bauprogramm besteht. Denn erst durch das Bauprogramm wird festgelegt, ob es sich um eine nach den satzungsmäßigen Festlegungen als beitragsfähig zu qualifizierende Maßnahme handelt.

Die Erhebung von Vorausleistungen ist – wie alle Vorfinanzierungsinstrumente – nur zulässig, solange nicht die sachliche Beitragspflicht für die Maßnahme entstanden ist. Nur bis dahin ist auch eine solche Erhebung sinnvoll, denn wenn die sachliche Beitragspflicht bereits entstanden ist, erübrigt sich die Erhebung von Vorfinanzierungsleistungen generell, da dann die endgültige Beitragsveranlagung erfolgen kann.

Hinsichtlich der Bemessung der Höhe der Vorausleistungen steht der Gemeinde ein Ermessensspielraum zu. Dies ergibt sich aus den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, die „angemessene“ Vorausleistungen zulassen (vgl. § 8 Abs. 8 KAG NRW).

Der Ermessensspielraum der Gemeinde hinsichtlich der Höhe der Vorausleistungen muss allerdings sachgerecht ausgefüllt werden (Willkürverbot). Dies bedingt zum einen, dass der Vorausleistung nur die Aufwendungen zugrunde gelegt werden dürfen, die – aus Sicht des Zeitpunkts der Festsetzung der Vorausleistungen – auch mit Wahrscheinlichkeit später realisiert werden. Dies bedeutet nicht, dass die Gemeinde Berechnungsgrundlagen, die zum Zeitpunkt der Vorausleistungserhebung noch nicht abschließend vorliegen, bereits für eben diese Erhebung konkretisieren muss. Sie darf nur nicht offenbar unter dem Gesichtspunkt der wahrscheinlichen Kosten für die Gesamtmaßnahme nicht zu erwartende Aufwendungen zur Grundlage der Ermittlung der Vorausleistungen machen.

Zum anderen werden die erhobenen Vorausleistungen im Hinblick auf die Vorteilslage zu begrenzen sein. Die Gemeinde darf – unter dem Gesichtspunkt der Angemessenheit – Vorausleistungen nur in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe der bis dahin durch die Maßnahme vermittelten Vorteile erheben.

Dieser Grundsatz hat zur Folge, dass es in der Regel nicht zulässig ist, Vorausleistungen in Höhe der endgültigen Beiträge zu erheben.

Die Höhe der zulässigen Vorausleistungen ist darüber hinaus absolut begrenzt durch die Höhe des endgültig ermittelten Beitrags. Aus dem Charakter der Vorausleistung als vorweggenommener teilweiser Ausgleich der Beitragsschuld folgt zwingend, dass die Summe der Vorausleistungen für ein Grundstück nicht den Betrag der endgültig ermittelten Beitragsschuld für dieses Grundstück übersteigen darf. Überzahlte Vorausleistungen sind deshalb durch die Gemeinde zurückzuzahlen.

Wie bereits angesprochen, sind nach dem KAG NRW Vorausleistungen erst dann zulässig, wenn mit der Durchführung der Maßnahme begonnen wurde. Dies ist vor dem Hintergrund des Charakters des Beitrags als öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch systemgerecht: Erst mit der Durchführung der Maßnahme entsteht der Gemeinde ein Aufwand, der eben diesen Erstattungsanspruch begründet.

Ausschlaggebend für den Zeitpunkt des Beginns der Durchführung der Maßnahme ist nach herrschender Auffassung in der Literatur (vgl. Driehaus, in Driehaus: Kommunalabgaberecht. § 8 Rdnr. 131), dass in der Örtlichkeit sichtbar mit der Durchführung begonnen wird.

Diese Voraussetzung ist z.B. erfüllt mit der Einrichtung der Baustelle, aber noch nicht mit Planungsarbeiten oder verwaltungsinternen Vorarbeiten.

Weitere Erläuterungen werden von der Verwaltung – falls gewünscht – in der Sitzung gegeben.

Beschlussvorschlag:

Nach der Sachdarstellung der Verwaltung empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss dem Rat zu beschließen, dass bei allen zukünftigen beitragsfähigen Straßenausbaumaßnahmen, einschl. der bereits anstehenden Maßnahme „Gehweganlage Buchenstraße“, eine Vorausleistungserhebung nach § 8 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Welper vom 01.10.1993 zu erfolgen hat. Die Höhe der Vorausleistung wird einheitlich auf 90 % des zu erwartenden endgültigen Straßenausbaubeitrags festgesetzt.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 66.26.01	Sachbearbeiter: Herr Schlüter Datum: 17.06.2010

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 17.06.10	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 17/06/10
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 18./6./10	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	6	oef	30.06.2010				
RAT		oef	14.07.2010				

Betr.: Einführung der getrennten Abwassergebühr; Erfassung von Grundstücken mit einem Anschluss an eine/n Rohrleitung / RW-Kanal, für die bisher keine Abwassergebühr erhoben wurde
hier: Einstufung von vorhandenen und bisher nicht berücksichtigten Rohrleitungen als öffentliche Regenwasserkanalisation

Sachdarstellung zur Sitzung am 30.06.2010:

- Siehe beigefügten Vermerk des Fachbereichs 3 vom 16.03.2010 -

Nach dem v. g. Vermerk wurden nach örtlichen Ermittlungen sog. „Bürgermeisterkanäle“ mit einer Rohrleitungslänge von insgesamt rd. 8.490 m in verschiedenen Ortsteilen der Gemeinde Welver aufgefunden.

Die bisher noch nicht in das gemeindliche Anlagevermögen aufgenommenen Bürgermeisterkanäle machen bei einer Länge von ca. 8,49 km einen Zuwachs am bereits bestehenden Kanalvermögen von rd. 7 % aus.

Nach dem Fünften Abschnitt der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung NRW - GemHVO NRW) Vom 16. November 2004 (GV. NRW. S.644, ber. GV. NRW. 2005 S.15) sind die Bürgermeisterkanäle zwingend in das Anlagevermögen aufzunehmen.

Die hierfür unabdingbaren Übernahmearbeiten belaufen sich nach einer weiter beigefügten Kostenschätzung der APS GmbH – Abwassertechnische Planungen und Systemlösungen – aus Schwerte vom 17.05.2010 auf brutto 64.653,09 €.

Zur weiteren Abwicklung der Vermögensbewertung zur Bestandsaufnahme der angezeigten Bürgermeisterkanäle in 10 Ortsteilen der Gemeinde Welver sind danach Haushaltsmittel in Höhe von aufgerundet 65.000,00 € erforderlich und bereit zu stellen.

Zu der weiter angesprochenen Einbeziehung der Grundstücke, die im Einzugsbereich der v. g. Bürgermeisterkanäle liegen, in die Flächenbilanzierung zur Einführung der getrennten Entwässerungsgebühr ist zunächst festzustellen, ob sich mit der Übernahme der Rohrleitungen in das gemeindliche Anlagevermögen automatisch der Begriff der „öffentlichen Einrichtung“ verbindet.

Dies ist zu verneinen, da eine Einrichtung erst durch einen Widmungsakt öffentlich wird. Dabei kann die Einbeziehung eines Anlagenteils in die öffentliche Einrichtung oder Anlage auch konkludent erfolgen und bedarf keines formellen Widmungsaktes. Durch die Erhebung von Benutzungsgebühren für eine Abwasseranlage würde die Gemeinde den Willen zu erkennen geben, dass der Kanal Teil der gemeindlichen Entwässerungsanlage sein soll; er wäre damit konkludent gewidmet. Weiter könnte auch stillschweigend durch die faktische (tatsächliche) Indienststellung eine Widmung erfolgen. Maßgebend für das Vorliegen einer Widmung ist lediglich die Erkennbarkeit des Behördenwillens, dass die Sache dem bestimmten öffentlichen Zweck dienen soll.

Da sich mit den sog. Bürgermeisterkanälen bisher kein Benutzungsgebührenverhältnis verbunden hat und kein konkreter Widmungsakt hat feststellen lassen, wird verwaltungsseitig empfohlen, die Grundstücke, die im Einzugsbereich der Bürgermeisterkanäle liegen (siehe beigefügte Lagepläne) in die Flächenbilanzierung zur Einführung der getrennten Entwässerungsgebühr mit einzubeziehen und rückwirkend ab dem 01.01.2008 – auch vor dem Hintergrund der Solidargemeinschaft aller Gebührenpflichtigen - zur Regenwassergebühr heranzuziehen. Hiermit würde die Einbeziehung der Bürgermeisterkanäle in die öffentliche Einrichtung oder Anlage dann konkludent erfolgen.

Dem könnte evtl. noch entgegenstehen, dass die Bürgermeisterkanäle, wie aus den beigefügten Lageplänen ersichtlich, den Begriff der öffentlichen Einrichtung, der bei leitungsgebundenen Systemen aus der funktionsbedingten Zusammenfassung des gesamten Leitungsbestands und der zentralen Anlagen und damit des technisch miteinander verbundenen Systems besteht, offensichtlich nicht erfüllt.

Die insoweit fehlende technische Verbindung eines Bürgermeisterkanals mit dem übrigen von der Gemeinde betriebenen Kanalisationssystem steht seiner Zugehörigkeit zu einem „einheitlichen Netz“ im Sinne der Entwässerungssatzung der Gemeinde Welper vom 28.10.1997 ebenso wenig grundsätzlich entgegen, wie seine fehlende Anbindung an eine gemeindliche Kläranlage (OVG Münster, u. a. Urteil vom 06.07.1987 – 2 A 2087/84 – Gemht 1988, S. 182).

Die Einleitung von Abwässern in einen Bürgermeisterkanal ist damit als Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zu qualifizieren. Dies löst die bereits dargestellte Gebühren- aber auch eine Kanalanschlussbeitragspflicht nach § 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Welper vom 28.10.1997 aus.

Weitere Erläuterungen werden von der Verwaltung – falls gewünscht – in der Sitzung gegeben.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Sachdarstellung der Verwaltung zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat, der dargestellten Vorgehensweise zur Einstufung von vorhandenen bisher nicht berücksichtigten Rohrleitungen als öffentliche Regenwasserkanalisation zuzustimmen.

Einführung der getrennten Abwassergebühr; Erfassung von Grundstücken mit einem Anschluss an eine /n Rohrleitung / RW Kanal, für die bisher keine Abwassergebühr erhoben wurde

hier: Einstufung von vorhandenen bisher nicht berücksichtigten Rohrleitungen als öffentliche Regenwasserkanalisation

Bisher wurden Grundstücke die nicht an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation angeschlossen waren, jedoch Regenwasser in einen Kanal / Rohrleitung ableiteten, nicht zur Entwässerungsgebühr herangezogen. Im Rahmen der Einführung der flächenbezogene Regenwassergebühr müssten nunmehr die Gebiete festgelegt werden, in denen eine rohrlingsgebundene Regenwasserbeseitigung ohne eine gleichzeitige öffentliche Abwasserbeseitigung für Schmutzwasser erfolgt.

Die Kanäle in denen anfallendes Regenwasser und das behandelte Abwasser aus Kleinkläranlagen eingeleitet wird bezeichnet man auch als „Bürgermeisterkanal“. In folgenden Ortsteilen wurden solche Kanäle / Rohrleitungen vorgefunden:

Nr.:	Ortsteil:	Rohrleitungslänge ca.:
1.	Berwicke	1.400 m
2.	Einecke	1.030 m
3.	Eineckerholsen	350 m
4.	Ehningsen	520 m
5.	Klotingen	1.580 m
6.	Merklingsen	560 m
7.	Recklingsen	690 m
8.	Stocklarn	1.090 m
9.	Eilmsen / Vellinghausen	1.020 m
10.	Nateln	250 m
Gesamtlänge ca. :		8.490 m

Die Erfassung der o. g. Kanäle / Kanalschächte erfolgte durch Inaugenscheinnahme in der Örtlichkeit. Die Übernahme der festgestellten Rohrleitungen / Schächte in das „GIS“ der Gemeinde Welper ermöglichte eine „cirka“ Angabe zu den voraussichtlich vorhandenen Rohrleitungslängen.

Das gesamte bisher in der Anlagenbuchhaltung erfasste Kanalnetz hat eine Länge von rd. 120 km der Anteil der zusätzlichen Kanalisation mit einer Länge von ca. 8,49 km würde einen Zuwachs von rd. 7 % bedeuten.

Aufgrund des vorhandenen nicht aktivierten Anlagenvermögens der o. g. Kanäle und der zu erwartenden zukünftigen Investitionen in diese Anlagen müsste eine Übernahme in das Kanalanlagenvermögen erfolgen.

Eine Übernahme in das Anlagenvermögen „Kanal“ würde folgende Maßnahmen erfordern:

1. Als Grundlage für alle weiteren Schritte müsste zunächst eine Bestandserfassung durch Vermessung und Kanal TV-Untersuchung durchgeführt werden.
2. Für die Einleitungsstellen der o. g. Rohrleitungen in die Gewässer liegen zum größten Teil keine Einleitungserlaubnisse vor. Diese Erlaubnisse müssten nachträglich eingeholt werden.
3. Auf der Grundlage der Bestandsaufnahme müsste dann der Wert für das Anlagenvermögen ermittelt und in die Anlagenbuchhaltung übernommen werden.
4. Zum Abschluss aller Maßnahmen ist dann eine Widmung der Kanäle zur öffentlichen Abwasseranlage (Regenwasser) erforderlich um eine Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung zu erhalten.

Die erfassten Kanäle und Einzugsbereiche sind als Systemdarstellung den beigefügten Lageplänen zu entnehmen.

Abschließend ist zu klären in ob der Auftrag an die Fa. WTE in der Form erweitert wird, das die Grundstücke im Einzugsbereich der o. g. zusätzlichen Kanalisation auch zur geplanten Flächenbilanzierung mit herangezogen werden.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und Entscheidung.

Im Auftrag

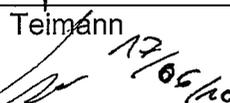

Peters

Sichtvermerk:

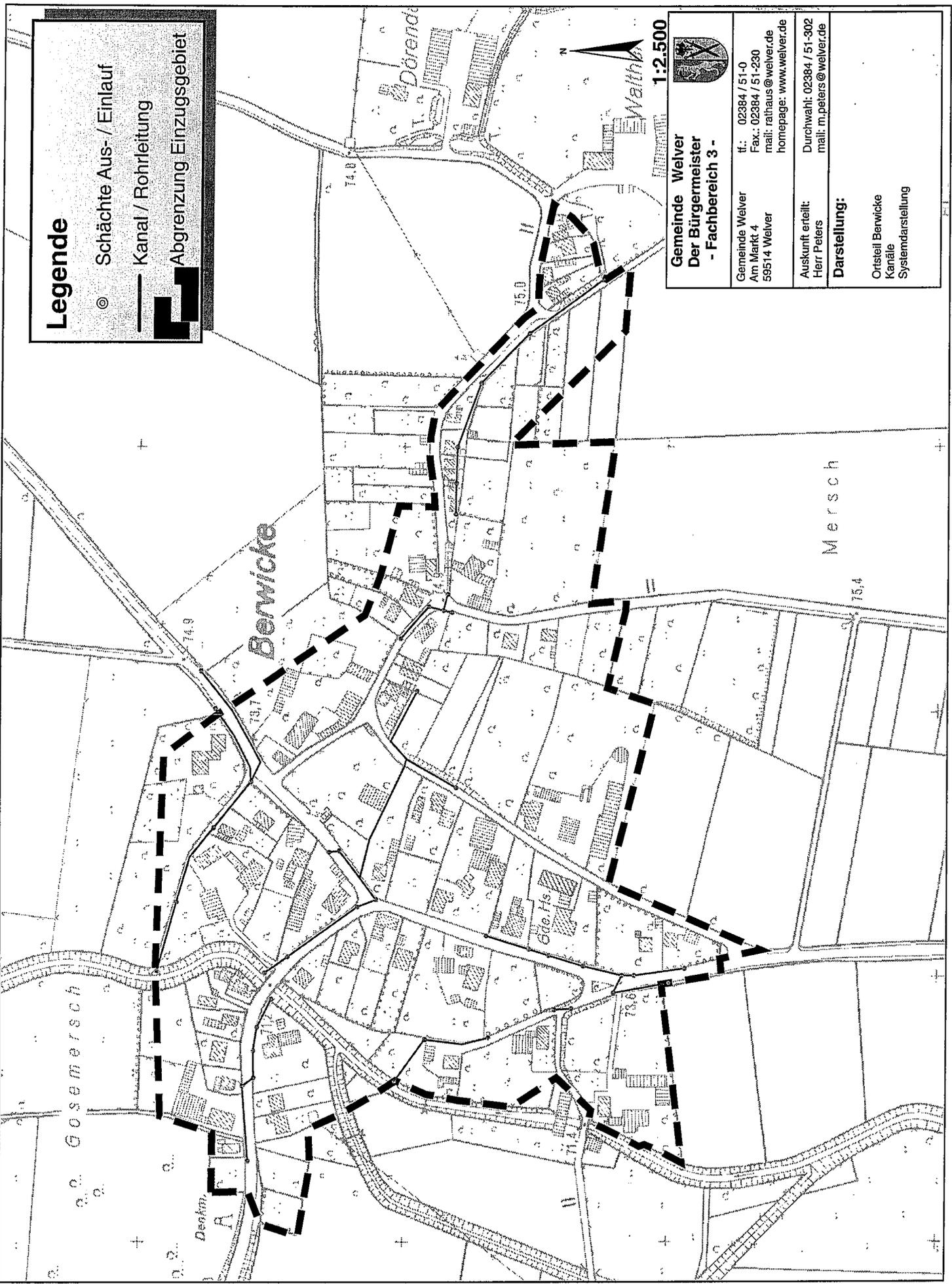
BM


Teimann

AV


Rotering

FBL 3 Hückelheim



Legende

- ⊙ Schächte Aus- / Einlauf
- Kanal / Rohrleitung
- Abgrenzung Einzugsgebiet

1:2.500

Gemeinde Welver
 Der Bürgermeister
 - Fachbereich 3 -

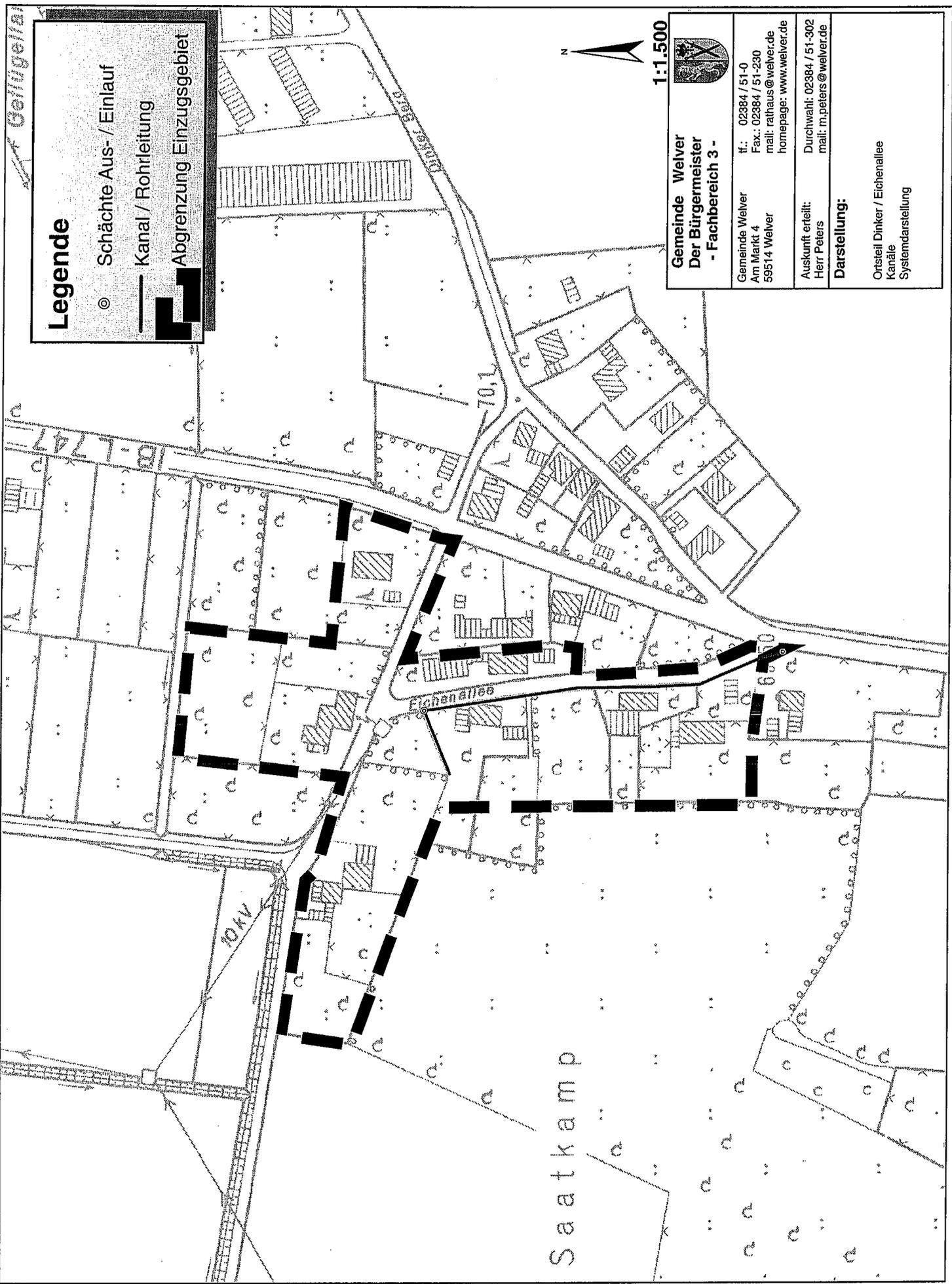


Gemeinde Welver
 Am Markt 4
 59514 Welver
 tf.: 02384 / 51-0
 Fax.: 02384 / 51-230
 mail: rathaus@welver.de
 homepage: www.welver.de

Auskunft erteilt:
 Herr Peters
 Durchwahl: 02384 / 51-302
 mail: m.peters@welver.de

Darstellung:

Orsteil Berwicke
 Kanäle
 Systemdarstellung



Legende

- ⊙ Schächte Aus- / Einlauf
- Kanal / Rohrleitung
- ▬ Abgrenzung Einzugsgebiet

1:1.500



Gemeinde Welver
Der Bürgermeister
- Fachbereich 3 -

Gemeinde Welver
 Am Markt 4
 59514 Welver
 Tel.: 02384 / 51-0
 Fax.: 02384 / 51-230
 mail: rathaus@welver.de
 homepage: www.welver.de

Auskunft erteilt:
 Herr Peters
 Durchwahl: 02384 / 51-302
 mail: m.peters@welver.de

Darstellung:
 Orsteil Dinker / Eichenallee
 Kanäle
 Systemdarstellung



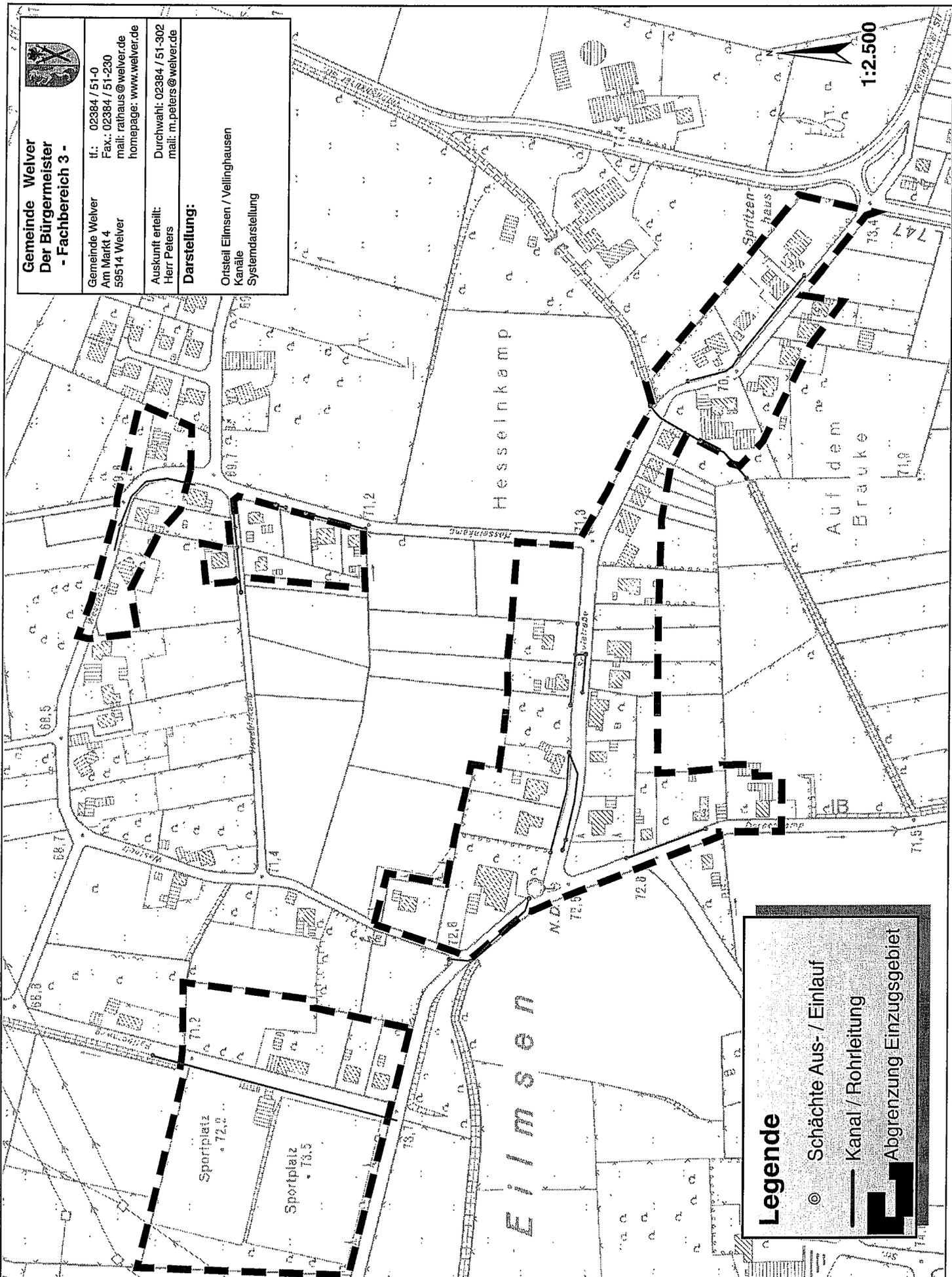
**Gemeinde Welver
Der Bürgermeister
- Fachbereich 3 -**

Gemeinde Welver
Am Markt 4
59514 Welver
tl.: 02384 / 51-0
Fax.: 02384 / 51-230
mail: rathaus@welver.de
homepage: www.welver.de

Auskunft erteilt:
Herr Peters
Durchwahl: 02384 / 51-302
mail: m.peters@welver.de

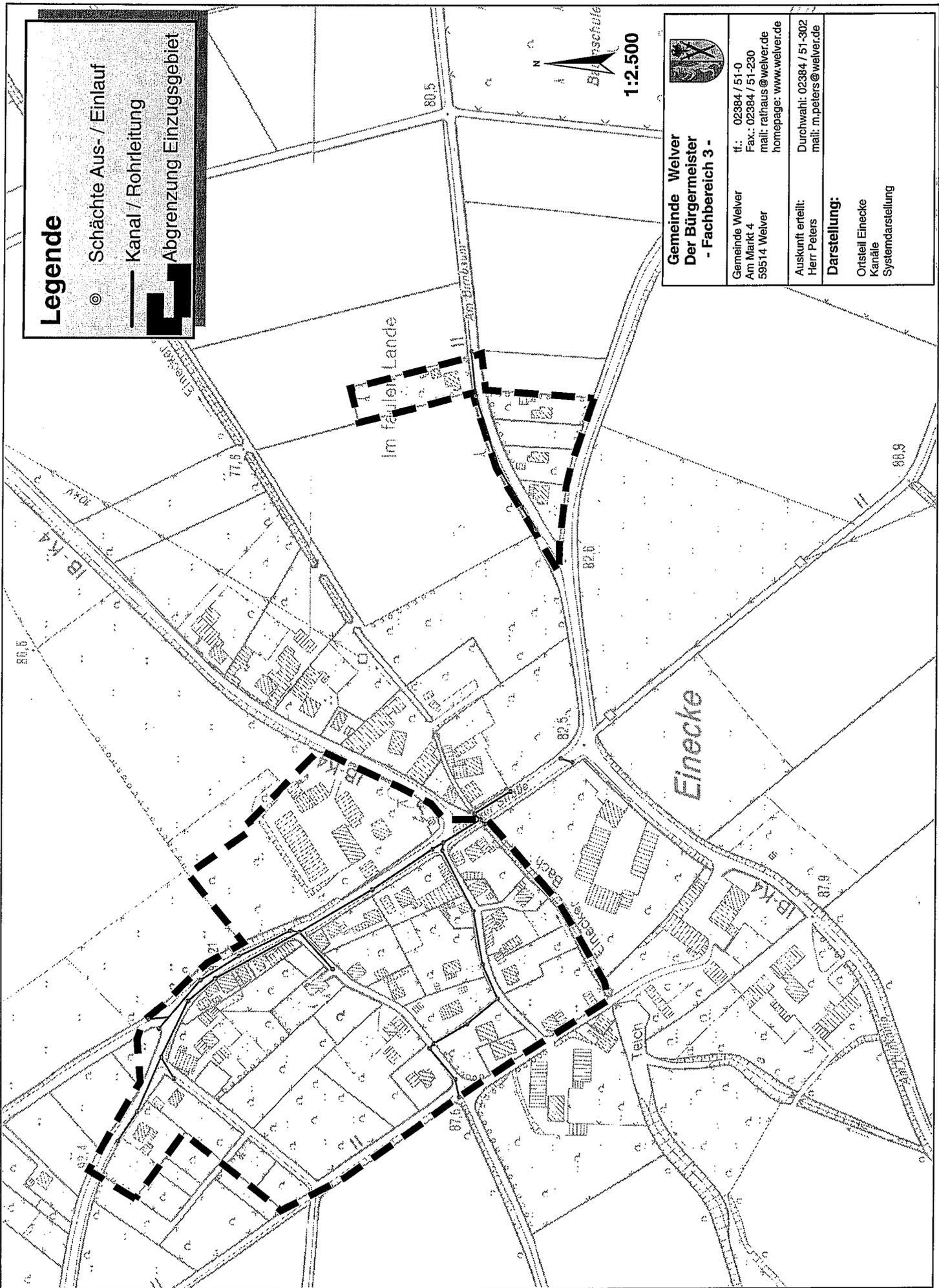
Darstellung:

Ortsteil Eilmsen / Vellinghausen
Kanäle
Systemdarstellung



Legende

- ⊙ Schächte Aus- / Einlauf
- Kanal / Rohrleitung
- ▭ Abgrenzung Einzugsgebiet



Legende

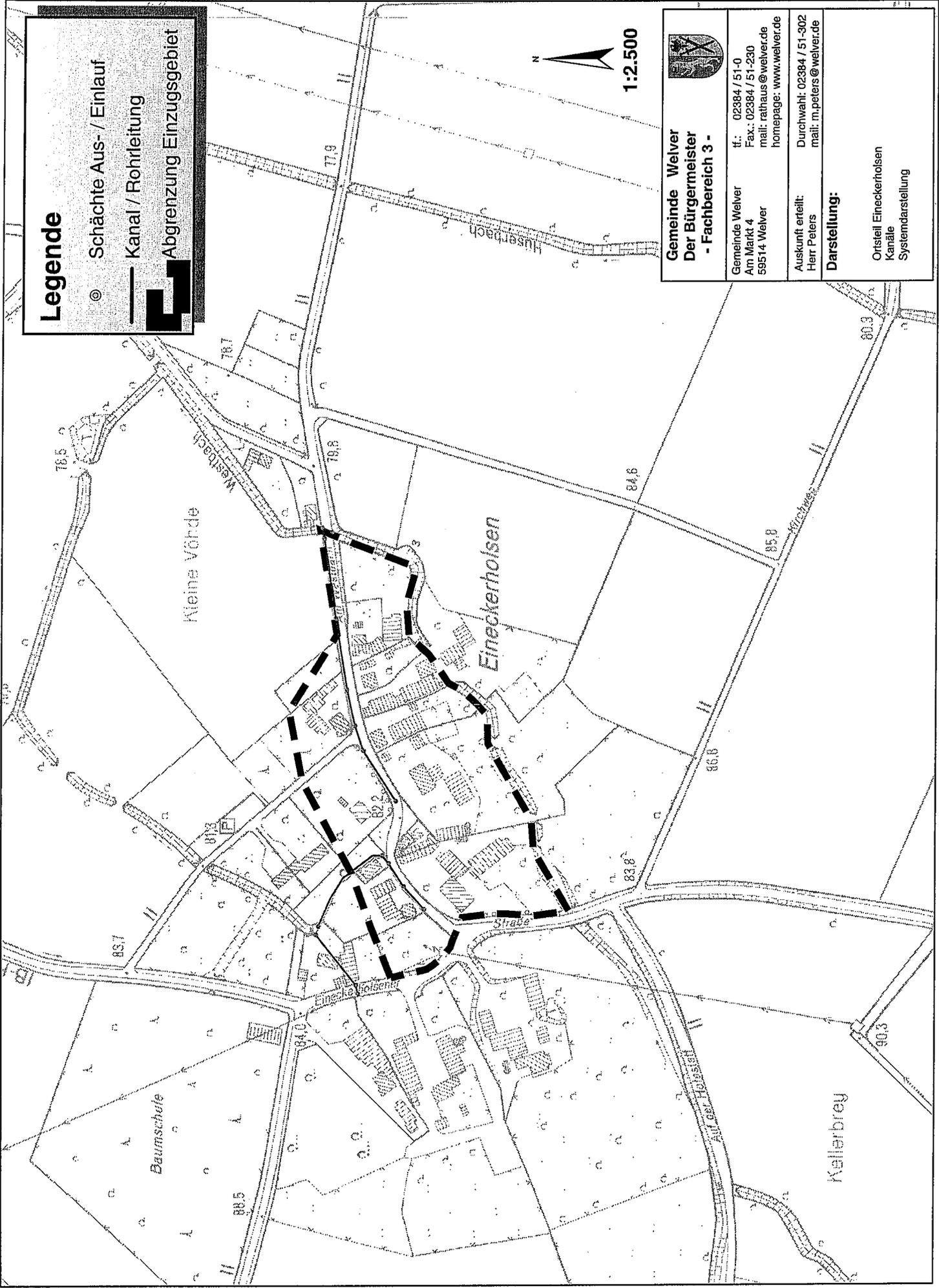
- ⊙ Schächte Aus- / Einlauf
- Kanal / Rohrleitung
- ▭ Abgrenzung Einzugsgebiet

Gemeinde Welver
Der Bürgermeister
- Fachbereich 3 -

ff.: 02384 / 51-0
 Fax.: 02384 / 51-230
 mail: rathaus@welver.de
 homepage: www.welver.de

Auskunft erteilt:
 Herr Peters
 Durchwahl: 02384 / 51-302
 mail: m.peters@welver.de

Darstellung:
 Ortschaft Einecke
 Kanäle
 Systemdarstellung



Legende

- ⊙ Schächte Aus- / Einlauf
- Kanal / Rohrleitung
- ▭ Abgrenzung Einzugsgebiet

N
1:2.500

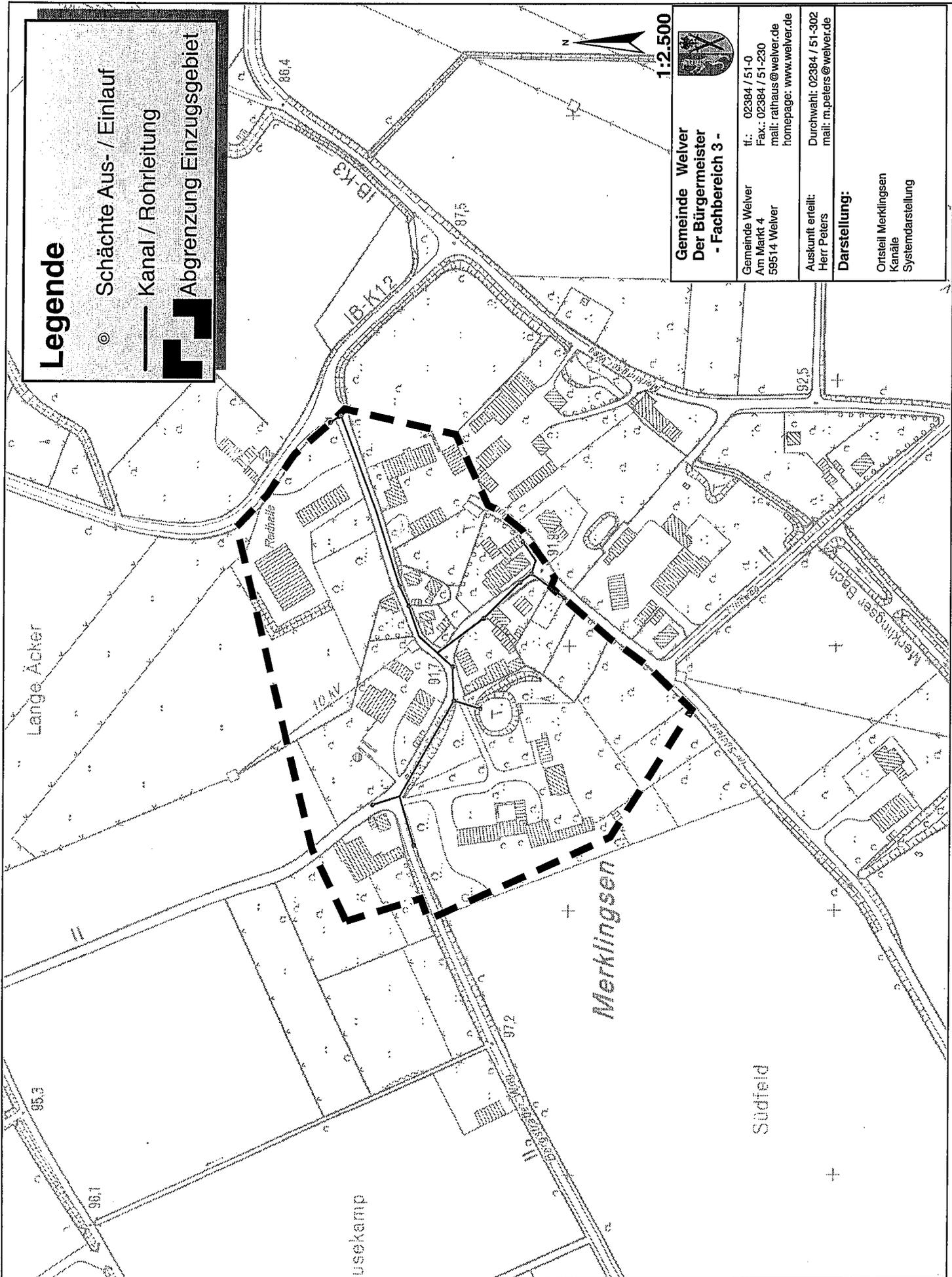
	
Gemeinde Welver Der Bürgermeister - Fachbereich 3 -	
Gemeinde Welver Am Markt 4 59514 Welver	Tf.: 02384 / 51-0 Fax: 02384 / 51-230 mail: rathaus@welver.de homepage: www.welver.de
Auskunft erteilt: Herr Peters	Durchwahl: 02384 / 51-302 mail: m.peters@welver.de
Darstellung: Ortsteil Eineckerholsen Kanäle Systemdarstellung	

Legende

⊙ Schächte Aus- / Einlauf

— Kanal / Rohrleitung

┌─┐ Abgrenzung Einzugsgebiet



1:2.500

Gemeinde Welver
Der Bürgermeister
- Fachbereich 3 -



Gemeinde Welver
Am Markt 4
59514 Welver
Tel.: 02384 / 51-0
Fax.: 02384 / 51-230
mail: rathaus@welver.de
homepage: www.welver.de

Auskunft erteilt:
Herr Peters
Durchwahl: 02384 / 51-302
mail: m.peters@welver.de

Darstellung:

Ortsteil Merklingsen
Kanäle
Systemdarstellung

Legende

○ Schächte Aus- / Einlauf

— Kanal / Rohrleitung

▬ Abgrenzung Einzugsgebiet

Reckling

DKV

74,7

74,9



1:1.500

Gemeinde Welver
Der Bürgermeister
- Fachbereich 3 -

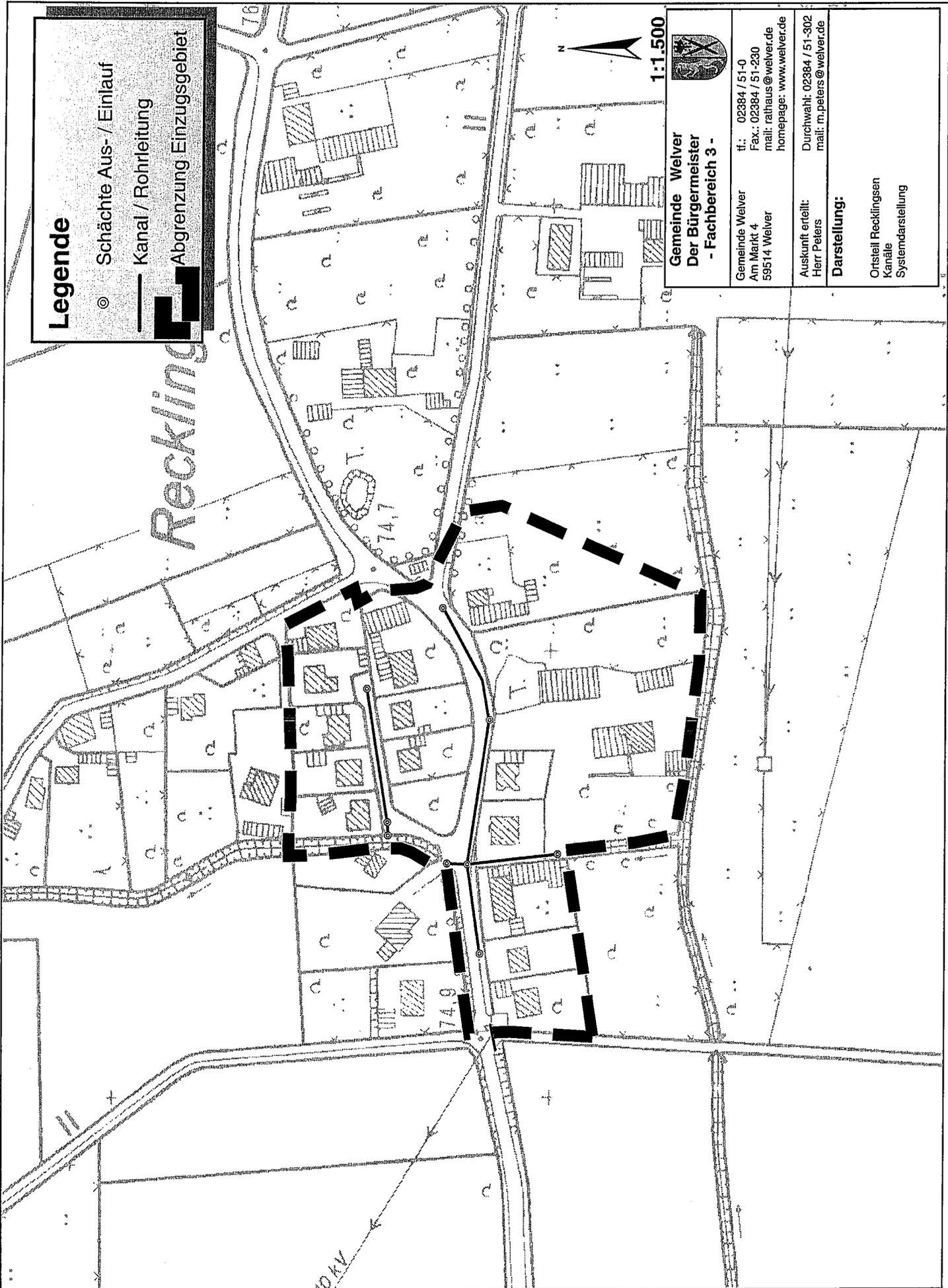


Gemeinde Welver
Am Markt 4
59514 Welver
tel.: 02384 / 51-0
fax.: 02384 / 51-230
mail: rathaus@welver.de
homepage: www.welver.de

Auskunft erteilt:
Herr Peters
Durchwahl: 02384 / 51-302
mail: m.peters@welver.de

Darstellung:

Ortsteil Recklingsen
Kanäle
Systemdarstellung

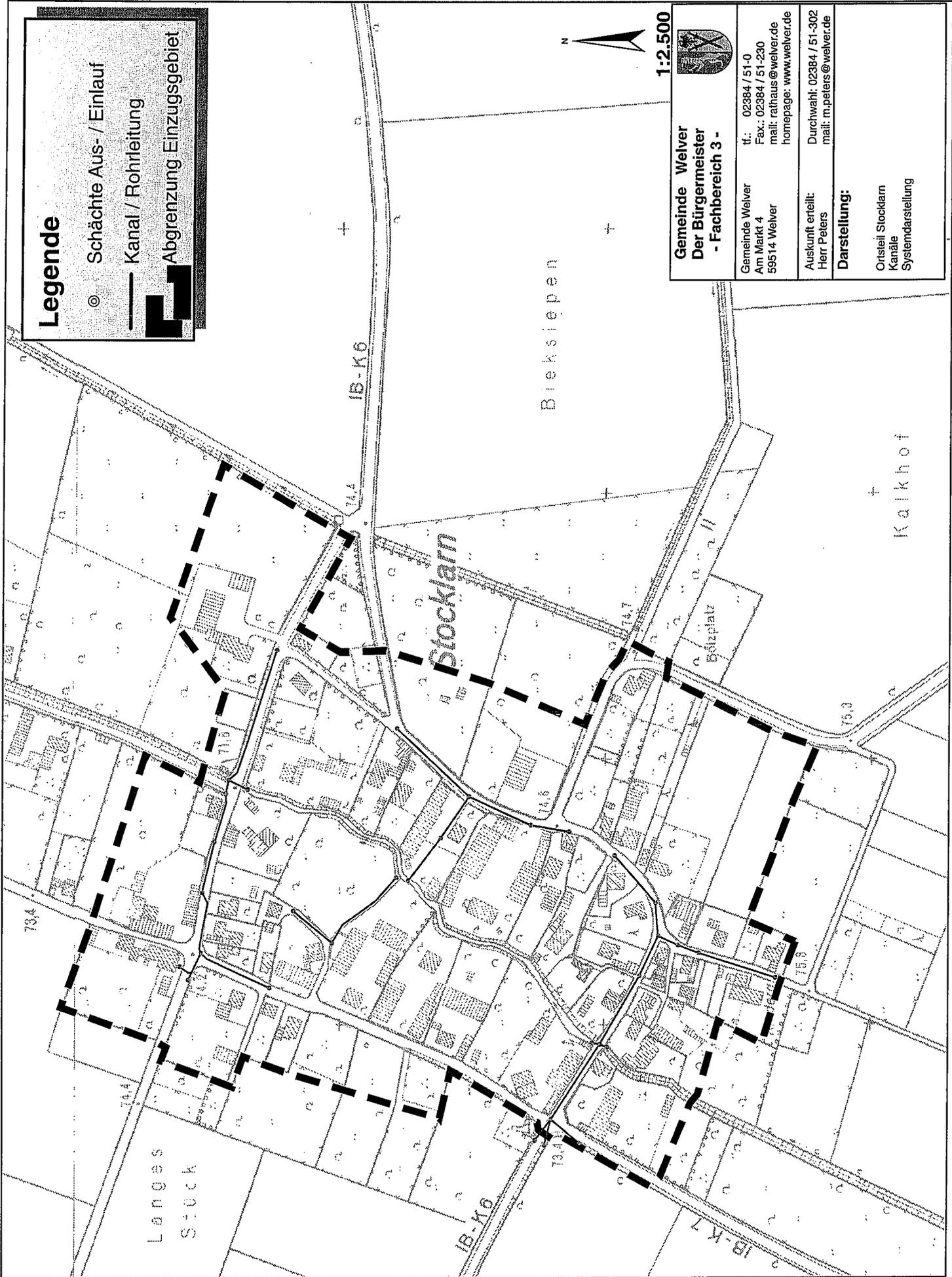


Legende

⊙ Schächte Aus- / Einlauf

— Kanal / Rohrleitung

▬ Abgrenzung Einzugsgebiet



1:2.500

Gemeinde Welver
Der Bürgermeister
- Fachbereich 3 -

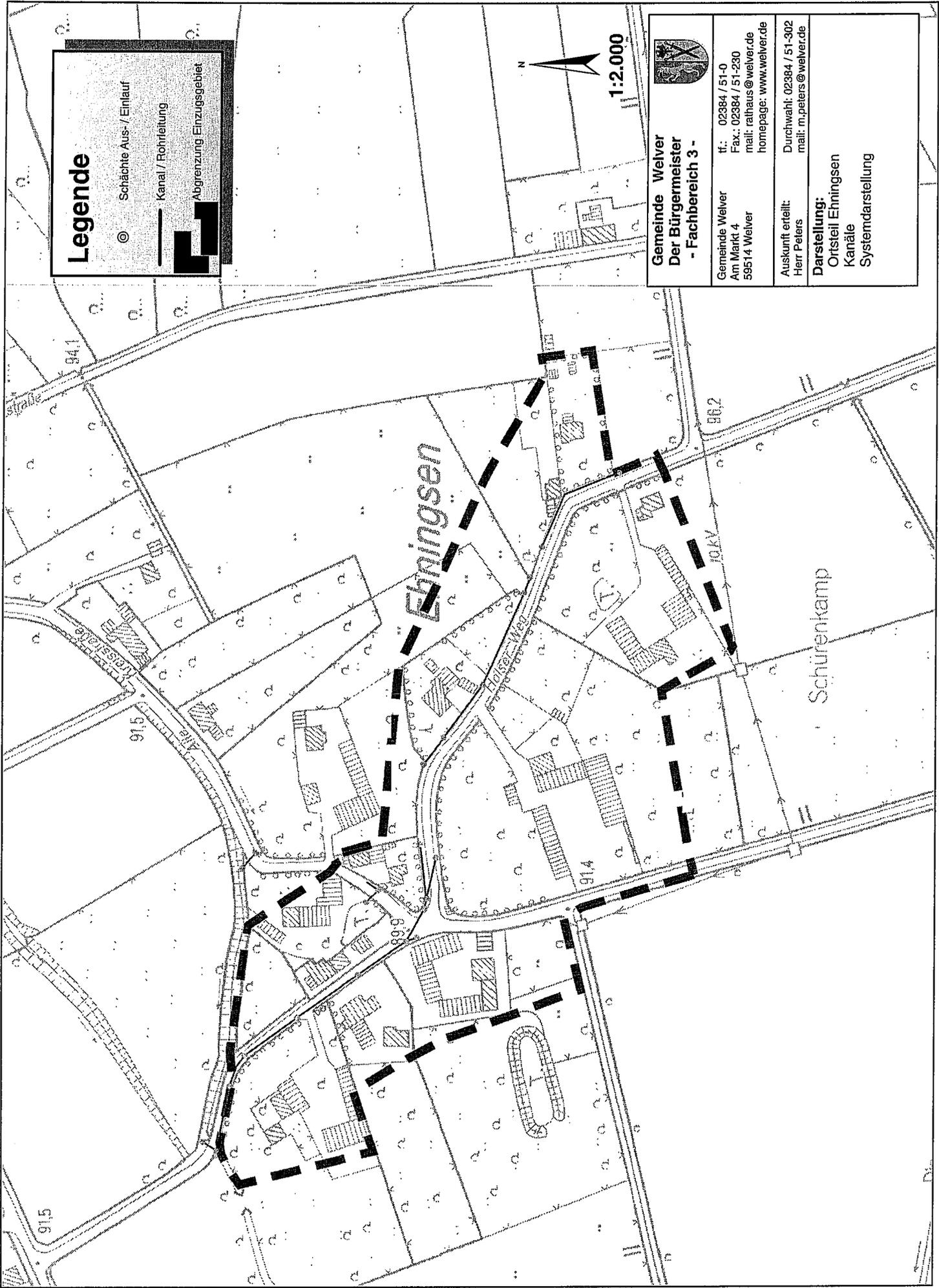


Gemeinde Welver
Am Markt 4
59514 Welver
tlf.: 02384 / 51-0
Fax.: 02384 / 51-290
mail: rathaus@welver.de
homepage: www.welver.de

Auskunft erteilt:
Herr Peters
Durchwahl: 02384 / 51-302
mail: m.peters@welver.de

Darstellung:

Orsteil Stocklarn
Kanäle
Systemdarstellung



Legende

- ⊙ Schächte Aus- / Einlauf
- Kanal / Rohrleitung
- ▬ Abgrenzung Einzugsgebiet



 Gemeinde Welver Der Bürgermeister - Fachbereich 3 -	Tf.: 02384 / 51-0 Fax: 02384 / 51-230 mail: rat@welver.de homepage: www.welver.de
	Durchwahl: 02384 / 51-302 mail: m.peters@welver.de
Darstellung: Ortsteil Ehningsen Kanäle Systemdarstellung	

94,1
straße

91,5

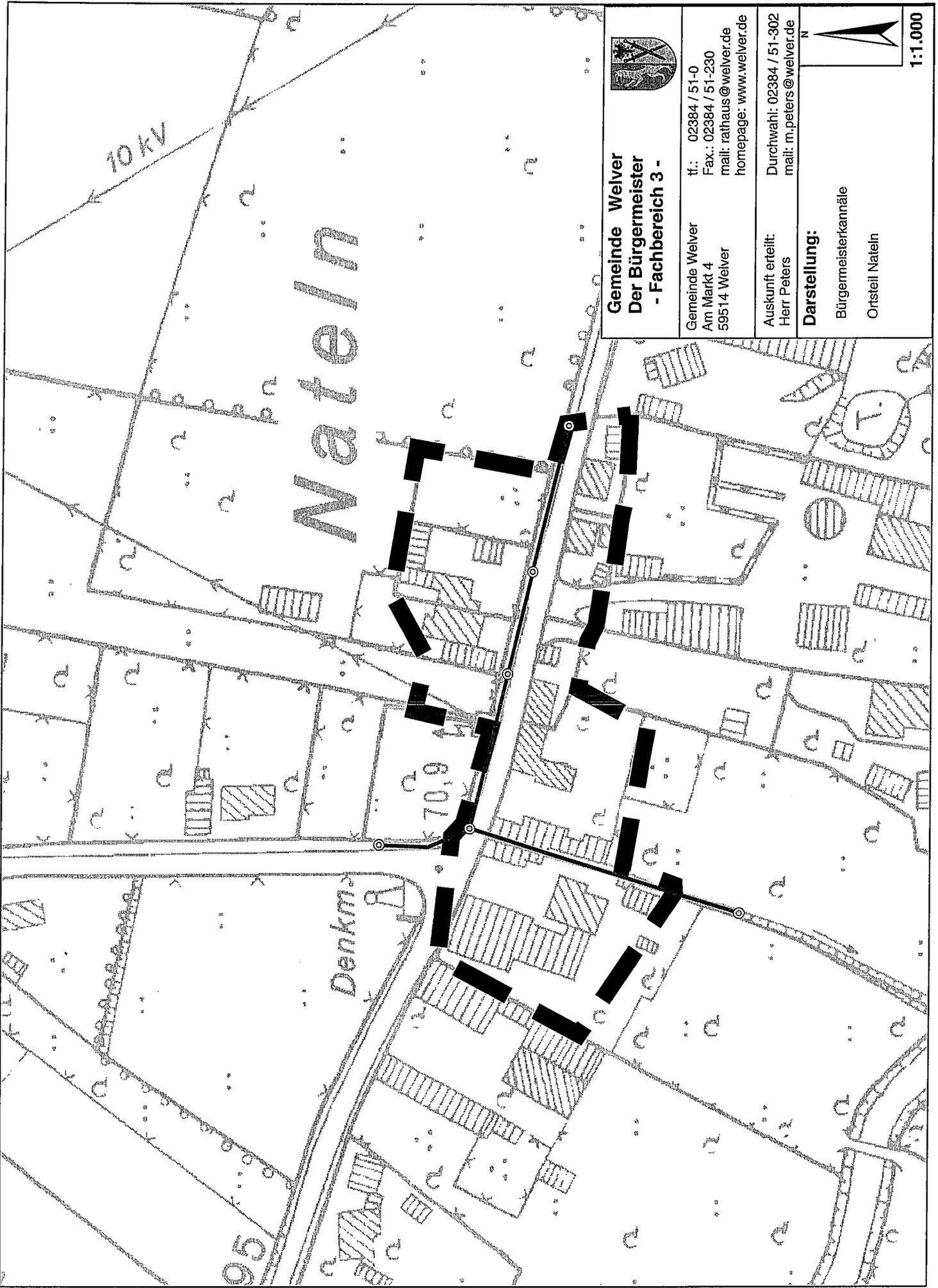
Ehningsen

91,4

96,2

Schürenkamp

91,5



**Gemeinde Welver
Der Bürgermeister
- Fachbereich 3 -**

Gemeinde Welver
Am Markt 4
59514 Welver
tfi.: 02384 / 51-0
Fax.: 02384 / 51-230
mail: rathaus@welver.de
homepage: www.welver.de

Auskunft erteilt:
Herr Peters
Durchwahl: 02384 / 51-302
mail: m.peters@welver.de

Darstellung:
Bürgermeisterkannäle
Ortsteil Nateln



1:1.000



Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 27.05.10	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 27.05.10
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 28.05.10	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i> 27.05.10

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	8	oef	21.04.2010	einstimmig			
BPU	10	oef	09.06.2010	mit Mehrheit	8	7	
HFA	7	oef	30.06.10				

**Betr.: Abwassertechnische Erschließung der Besitzungen Vellinghauser Straße 1- 9 und Beckumer Straße Nr. 9 mittels Druckentwässerung
hier: Durchführung der Baumaßnahme in 2010**

Sachdarstellung zur Sitzung am: 21.04.2010

Im Zuge der Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Gemeinde Welver ist der Anschluss der o. g. Besitzungen mittels Druckentwässerung vorgesehen. Des Weiteren war vorgesehen, den bisher nicht erschlossenen Bereich der nord- östlichen Koppelstraße ebenfalls durch eine Druckentwässerung zu erschließen.

Im Zuge der bereits durchgeführten Entwurfsplanung und die damit einhergehende Beteiligung der Anlieger, haben sich die beiden Anschlussnehmer aus dem Bereich der Koppelstraße dafür entschieden den erforderlichen Kanalanschluss durch den Bau einer privaten Anschlussleitung in Eigenregie über private Grundstücke an den Schmutzwasserkanal in der Koppelstraße herzustellen. Somit werden die bisher für diese Maßnahme veranschlagten Haushaltsmittel (Investition 20.000,00 €, Aufwand 16.000,00 €) nicht mehr benötigt.

Für den Bereich der Vellinghauser Straße ist in Hinblick auf die Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes die Anschlussmöglichkeit der Bereiche „Am Tempel“ und „Köhner Weg 1, 1a, 3, 4, 5, 7 und 9“ sowie der Bereich „Burg Vellinghausen 1-5“ hydraulisch zu berücksichtigen. Diese weitergehende ingenieurmäßige Betrachtung und die anschließende Überplanung dieser Bereiche war unumgänglich und erforderte zusätzliche Ingenieurleistungen.

Die geplante Abwasserdruckrohrleitung im Bereich der Vellinghauser Straße muss danach so ausgelegt werden, das sie auch für das spätere Ableiten des zusätzlichen Abwassers aus den Bereichen „Am Tempel, Köhner Weg und Burg Vellinghausen“ geeignet ist. Diese zusätzlichen baulichen und hydraulischen Erfordernisse waren zum Zeitpunkt der Kostenschätzung zum ABK 2006 nicht absehbar.

Baukosten laut Kostenschätzung gemäß ABK 2006:

	Investition	Aufwand	Summen
Vellinghauser Straße:	48.000,00 €	64.000,00 €	112.000,00 €
Beckumer Straße 9:	20.000,00 €	8.000,00 €	28.000,00 €
Gesamt:	68.000,00 €	72.000,00 €	140.000,00 €

Baukosten nach Kostenberechnung zum Bauentwurf 2010:

	Investition	Aufwand	Summen
Vellinghauser Straße:	83.700,00 €	83.300,00 €	167.000,00 €
Beckumer Straße 9:	18.800,00 €	13.200,00 €	32.000,00 €
Gesamt:	102.500,00 €	96.500,00 €	199.000,00 €

Die Abweichungen zwischen der Kostenschätzung zum ABK 2006 und der Kostenberechnung 2010 zur Entwurfsplanung resultieren zum einem aus den zusätzlichen Ingenieurleistungen sowie aus der Kostensteigerung der letzten vier Jahre. Zudem ist im Bereich der Vellinghauser Straße ein erhöhter technischer Aufwand zu leisten wie zum Beispiel der Bau einer Nachblasstation zur regelmäßigen Entleerung der Druckrohrleitung. Des Weiteren war der Aufwand der Arbeiten im Bereich der Privatgrundstücke zum Zeitpunkt der Kostenschätzung nur grob zu berücksichtigen. Nach Erstellung der Entwurfsplanung konnten nun konkrete Angaben zu den erforderlichen Leistungen gemacht werden. Insgesamt ergibt sich danach eine Kostensteigerung in Höhe von 59.000,00 €. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass mit dieser Kostensteigerung auch die Ingenieurleistungen für die Entwurfsplanung der Bereiche „Am Tempel, Köhner Weg und Burg Vellinghausen“ abgedeckt wird.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat, für die Kanalbaumaßnahme „Druckentwässerung Vellinghauser Str. / Beckumer Str.“ zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 59.000,00 € in den Haushaltsplan 2010 einzustellen. Mit Hinblick auf die zurzeit geltende vorläufige Haushaltsführung empfiehlt der Bau- Planungs- und Umweltausschuss dem Rat weiterhin die Verwaltung zu beauftragen die v. g. Baumaßnahme als vorgezogene Baumaßnahme für das Jahr 2010 beim Kreis Soest zu beantragen.

Beschluss des BPU vom 21.04.2010:

Auf Antrag der SPD-Fraktion beschließt der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt einstimmig, den Tagesordnungspunkt zurückzustellen und in die nächste Sitzung zu verweisen. Hierzu sind dann die bestehenden konkreten Planungen für die weitere Beratung zur Verfügung zu stellen.

Sachdarstellung zur Sitzung am: 09.06.2010

Vorgehensweise zur Erstellung der Entwurfsplanung für die Abwasserbeseitigung
Druckentwässerung „Vellinghauser Straße“

Ausgangssituation:

Mit Beschluss vom 18.08.1999 hat der Rat der Gemeinde Welver die „Erste Satzung gemäß § 34 Abs. 4 BauBG über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Vellinghausen“ beschlossen. Da für den Erweiterungsbereich nach den Grundsätzen der KomAbwV – Kommunalabwasserverordnung vom 30.09.1997 eine öffentliche Abwasserbeseitigung bis Ende 2005 umzusetzen war, wurde im Zuge der Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2006 für den v. g. Bereich die Abwasserbeseitigung im Druckentwässerungsverfahren festgelegt. Für die angrenzenden Siedlungsbereiche „Am Tempel“ und „Köhner Weg“, die planungsrechtlich im Außenbereich liegen, wurde die Abwasserbeseitigung im ABK 2006 mit einem Freigefällekanal vorgesehen. Der Durchführungszeitraum für diese Maßnahmen wurde auf 2012 – 2018 festgelegt. Es bestand im Rat jedoch Einigkeit darüber, spätestens im Vorfeld der nächsten ABK - Fortschreibung im Jahr 2012 die Sinnhaftigkeit dieses kostenintensiven Freigefällekanals zu hinterfragen.

Planungsgrundsätze:

Die Bereiche „Am Tempel und Köhner Weg bis Nr. 9“ liegen im mittelbaren Einzugsgebiet der geplanten Abwasserdruckrohrleitung. Es gilt der Maßstab der Verhältnismäßigkeit. Eine Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht kann nur für den Fall in Aussicht gestellt werden wenn die Übernahme des Abwassers aus technischen Gründen nicht möglich ist oder die Kosten hierfür unverhältnismäßig, d.h. unzumutbar sind. Das OVG NRW hat schon in seinem Urteil vom 02.07.1997 Kosten in Höhe von 50.000 DM (25.560 €) pro Grundstück als nicht unverhältnismäßig angesehen. Unter dem Eindruck dieser Entscheidung sehen sich die Wasserbehörden regelmäßig nicht veranlasst für Grundstücke die im mittelbaren Einzugsbereich einer öffentlichen Abwasseranlage liegen eine Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht auszusprechen.

Insoweit waren bei der Planung der Abwasserdruckrohrleitung „Vellinghauser Straße“ die hydraulischen Kapazitäten, einschließlich etwaiger Erweiterungen zu berücksichtigen, die zukünftig die Möglichkeit eines Anschlusses der Bereiche „Am Tempel und Köhner Weg bis Nr. 9“ eröffnen. Ob diese Möglichkeit zukünftig auch genutzt werden sollte, bleibt dann den weiteren entwicklungspolitischen Beratungen zu gegebener Zeit vorbehalten.

Anlagen:

- 1 Lageplan Ausgangssituation
- 2 Lageplan Planungsgrundsätze
- 3 Lageplan Entwurfsplanung

Beratung im BPU vom 09.06.2010:

Nachdem der Antrag der SPD-Fraktion, die Verwaltung zu beauftragen, vor der inhaltlichen Beschlussfassung zur Vorstellung der Planung eine neue Bürgerversammlung unter Berücksichtigung der Anwohner des gesamten Entwässerungsgebietes durchzuführen und das Ergebnis in der nächsten Ausschusssitzung vorzulegen, bei 7 Ja-Stimmen und 8 Nein-Stimmen abgelehnt worden ist, ergeht folgender

Beschluss:

Auf Antrag der CDU-Fraktion wird mit

8 Ja-Stimmen und
7 Nein-Stimmen

wie folgt beschlossen:

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss empfiehlt dem Rat, für die Kanalbaumaßnahme „Druckentwässerung Vellinghauser Str. / Beckumer Str.“ zusätzliche Haushaltsmittel in Höhe von 59.000,00 € in den Haushaltsplan 2010 einzustellen. Mit Hinblick auf die zurzeit geltende vorläufige Haushaltsführung empfiehlt der Bau- Planungs- und Umweltausschuss dem Rat weiterhin die Verwaltung zu beauftragen die v. g. Baumaßnahme als vorgezogene Baumaßnahme für das Jahr 2010 beim Kreis Soest zu beantragen.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 66-14-30/2	Sachbearbeiter: Datum:	Hückelheim 25.05.2010

Bürgermeister	<i>J. 27.05.10</i>	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature] 26.05.10</i>	Fachbereichsleiter	<i>[Signature] 25/05.10</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	6	oef	09.06.2010	Genehmigt m. Mehrheit	10	5	
HFA	8	oef	30.06.2010				

Betr.: Straßenausbau im Gewerbegebiet Scheidingen

hier: Festlegung des Ausbaustandards

Sachdarstellung zur Sitzung am 09.06.2010:

Bekanntermaßen befindet sich der größere Teil der Straßenflächen des Gewerbegebietes Scheidingen seit langem in einem provisorischen Zustand, der den Anforderungen eines regelmäßigen Schwerlastverkehrs nicht gerecht werden kann. Dazu wurde bereits im Juni 2005 ein Bürgerantrag der betroffenen Anlieger über den endgültigen Straßenausbau gestellt. In diesem Zusammenhang wurden die Gesamtkosten für eine endgültige Herstellung nochmals überprüft und konnten so von ursprünglich rd. 1,75 Mio. € auf rd. 1,33 Mio. € (Stand der Kosten 2005) reduziert werden.

Im weiteren Verlauf der Diskussion wurde von einem kleineren Teil der betroffenen Anlieger der Alternativvorschlag eingebracht, statt eines endgültigen Straßenausbaus entsprechend den Grundsätzen zur Beitragserhebung nach BauGB sowie den ortsrechtlichen Bestimmungen lediglich einen Deckenüberzug vorzunehmen. Ein ausschließlicher Deckenüberzug für alle noch nicht ausgebauten Straßenflächen im Gewerbegebiet Scheidingen wurde verwaltungsseitig zunächst mit Kosten von rd. 200.000 € (Stand 2006) abgeschätzt, musste dann aber in der Kostenschätzung aufgrund des voranschreitenden Wetter- und Verkehrseinflusses auf rd. 260.000 € (Stand 2009) erhöht werden. Da es sich hierbei eben nicht um eine veranlagungsfähige Maßnahme handeln würde, könnte nur auf rein freiwilliger Basis eine Kostenbeteiligung der anliegenden Grundstückseigentümer herbeigeführt werden. Dahingehende Versuche der Verwaltung sind jedoch zuletzt gescheitert.

Aufgrund des enormen Kostenunterschiedes werden die jeweiligen Vor- und Nachteile der vorgenannten Ausbauvarianten nochmals in der beigefügten Anlage 1 gegenübergestellt.

Beschlussvorschlag:

Da zunächst die Beratungen abzuwarten bleiben, ergeht verwaltungsseitig kein Beschlussvorschlag.

Beratung im BPU am 09.06.2010:

Seitens der SPD-Fraktion wird beantragt, den Tagesordnungspunkt zurück in die Fraktionen zu verweisen. Zur fraktionellen Beratung sind die alten Pläne zur Verfügung zu stellen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Finanzierung zu klären. Für die Beratung sind des Weiteren die Ergebnisse der Eigentümergespräche vorzulegen.

Die CDU-Fraktion beantragt hingegen die Festlegung der Ausbauvariante als „Deckenüberzug“ und die Bereitstellung der Mittel in Höhe von 260.000,00 Euro.

Über den weitergehenden Antrag der CDU-Fraktion wird wie folgt abgestimmt:

Beschluss:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat mit

10 Ja-Stimmen und
5 Nein-Stimmen,

hinsichtlich des Ausbaustandards die Ausbauvariante „Deckenüberzug“. Bei den Haushaltsplanberatungen sind hierfür die Mittel in Höhe von 260.000,00 Euro zu berücksichtigen.

Variantenvergleich zum Straßenausbau im Gewerbegebiet Scheidingen

	Ausbauvariante "Reduzierter Vollausbau"	Ausbauvariante "Deckenüberzug"
Vorteile	Es erfolgt eine erstmalige, endgültige Herstellung der Straßenflächen im Sinne des BauGB.	Es entstehen mit ca. 260.000 € relativ niedrige Herstellungskosten.
	Die Maßnahme ist grundsätzlich anteilig über Erschließungsbeiträge refinanzierbar.	Eine schnelle Umsetzung ist möglich. So kann die gemeindliche Verkehrssicherungspflicht kurzfristig wieder angemessen erfüllt werden.
	Nach Abschluss der erstmaligen, endgültigen Herstellung der Straßenflächen lassen sich bei späteren Straßenverbesserungs- oder Erneuerungsmaßnahmen Straßenbaubeiträge nach dem KAG erheben.	Die Belastung für den allgemeinen Haushalt ist verhältnismäßig klar umrissen. Es bestehen unter dem Vorbehalt der Einschätzung der Kommunalaufsicht keine weiteren Unwägbarkeiten aufgrund einer Rechtsunklarheit bzw. eines Prozessrisikos.
	Der Unterbau und die Entwässerung der Straßenfläche wird in der notwendigen Qualität hergestellt. Dadurch soll auch die Funktionstüchtigkeit langfristig gegeben sein.	Eine Verzögerung durch eine Rechtsunklarheit bzw. ein Prozessrisiko ist nicht zu befürchten.
	Für die Maßnahme ist eine 5-jährige Gewährleistung üblich.	Die Maßnahme entspricht den Vorstellungen der betroffenen Grundstückseigentümer.
	Nach Fertigstellung der Maßnahme sind größere Reparaturen voraussichtlich erst 20 - 25 Jahre später zu erwarten.	Das Vertrauen der betroffenen Grundstückseigentümer auf die Verbindlichkeit der gemeindlichen Erklärung im Jahre 1990 bleibt erhalten.
Nachteile	Es entstehen mit ca. 1,33 Mio. € relativ hohe Herstellungskosten.	Es erfolgt keine erstmalige, endgültige Herstellung sondern nur die Reparatur eines Provisoriums.
	Die Umsetzung der Maßnahme ist langwierig. So muss die behelfsmäßige Erfüllung der gemeindlichen Verkehrssicherungspflicht zunächst fortgeführt werden.	Die Maßnahme ist nicht refinanzierbar und muss zu 100 % über den allgemeinen Haushalt abgedeckt werden.
	Aufgrund der unzulässig abgegebenen, gemeindlichen Erklärung im Jahre 1990, dass auf die Erhebung von Erschließungsbeiträgen verzichtet werden wird, besteht ein großes Prozessrisiko ob der Rechtmäßigkeit einer Beitragserhebung. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass der durch den allgemeinen Haushalt zu finanzierende Anteil deutlich höher als 133.000 € oder auch 260.000 € sein könnte.	Da die Straßenfläche nicht erstmalig und endgültig hergestellt wurde, können bei späteren Straßenverbesserungs- oder Erneuerungsmaßnahmen keine Straßenbaubeiträge nach KAG erhoben werden, sondern es müssen dann Erschließungsbeiträge nach BauGB erhoben werden, sofern dann die Merkmale einer endgültigen Herstellung vorliegen. Ansonsten wären auch spätere Maßnahmen nicht refinanzierbar.
	Das Prozessrisiko könnte die Maßnahme u. U. noch weiter verzögern.	Der Unterbau der Straßenfläche wird nicht verbessert und es ist keine qualifizierte Entwässerung vorhanden. Somit kann die Dauer der Funktionstüchtigkeit nicht sicher abgeschätzt werden.
	Aus Sicht der Anlieger ist die Maßnahme zu überzogen und in der Form nicht erforderlich.	Aufgrund der unklaren Verhältnisse zur Tragfähigkeit des Unterbaus kann für die Maßnahme keine Gewährleistung verlangt werden.
	Das Vertrauen der betroffenen Grundstückseigentümer auf die Verbindlichkeit der gemeindlichen Erklärung im Jahre 1990 wird enttäuscht.	Nach Fertigstellung der Maßnahme sind in kürzeren Abständen weitere Reparaturen zu befürchten. Es wird gehofft, dass dies erst 8 - 10 Jahre später eintreten wird.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 61	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Große 27.05.2010

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 27/05/10	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 27/05/10
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 28./05/10	Fachbereichsleiter	27/05-10 <i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	4	oef	09.06.10	einstimmig			
HFA	3	oef	30.06.10				
Rat							

Betr.: Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich des alten Sägewerks Uhlenburg im Zentralort Welver
hier: Antrag der GRÜPA Entwicklungsgesellschaft vom 21.05.2010

Sachdarstellung zur Sitzung am 09.06.2010:

- Siehe beigefügten Antrag!

Die antragsgegenständliche Fläche liegt im Zentralort Welver südlich der Bahnlinie und nördlich der Straße „Ostbusch“. Es handelt sich um das Gelände des ehemaligen Sägewerks Uhlenburg. Der Bereich besitzt die alte Flurbezeichnung „Im Brandesch“. In bereits früher andgedachten Bauleitplanverfahren wurde dies aufgegriffen, so dass die Beratungen unter der Bezeichnung „Bebauungsplan Nr. 25 Im Brandesch“ geführt wurden.

Der Flächennutzungsplan stellt diese Fläche als „gemischte Baufläche (M)“ dar. Da bereits bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes die beabsichtigte Darstellung als gemischte Baufläche mit der tatsächlichen Nutzung dieses Grundstückes durch den Sägewerksbetrieb Uhlenburg nicht ohne entsprechende Lärmuntersuchungen zu vereinbaren war, wurde dieser Teilbereich aus der Genehmigung durch die Bezirksregierung vorläufig ausgenommen. Sobald konkrete Planungen bzw. Nutzungsabsichten vorliegen, könnte eine entsprechende Darstellung im FNP genehmigt werden. Der Investor beabsichtigt das Grundstück einer Wohnbebauung zuzuführen, so dass im Rahmen einer Änderung des FNP hier die Darstellung „W“ erfolgen müsste.

Das Gelände hat sich nach der Aufgabe der gewerblichen Nutzung als Brachland entwickelt. Lediglich einzeilig entlang der Straße „Ostbusch“ sind auf der Grundlage des § 34 BauGB neue Wohngebäude entstanden. Eine wohnbauliche Nachnutzung des hinterliegenden ehemaligen Betriebsgeländes jedoch kann nur auf der Grundlage eines qualifizierten Bebauungsplanes erfolgen, der den Anschluss an die Kreisstraße und die innere Erschließung regelt.

Aus städtebaulicher Sicht bedeutet die Revitalisierung einer solchen Fläche eine sinnvolle innere Verdichtung und die Schaffung von Bauland ohne die Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Damit einher geht die optische Aufwertung des zur „Gewerberuine“ verkommenen Areals. Eine Unverträglichkeit hinsichtlich der gemeindlichen Absichten einer weiteren Baulandentwicklung im Bereich Welver-Meyerich ist aus Sicht der Verwaltung nicht erkennbar. Im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens wären u.a. die Punkte Altlasten, Immissionsschutz, sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufzugreifen.

Sofern eine wohnbauliche Nutzung in dem beantragten Bereich auch aus entwicklungspolitischer Sicht grundsätzlich positiv beurteilt wird, könnte die weitere Vorgehensweise verwaltungsseitig mit dem Antragsteller erörtert werden. Ein auf der Grundlage des vorliegenden Grobentwurfes erarbeiteter Bebauungsplan kann dann Gegenstand der weiteren planungsrechtlichen Beschlüsse sein. Der Aufwand im Zuge der Baulandentwicklung und späterer Erschließungsmaßnahmen kann durch einen städtebaulichen Vertrag mit dem Antragsteller geregelt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat, die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den beantragten Bereich grundsätzlich zu befürworten. Die Verwaltung wird beauftragt, die weitere Vorgehensweise mit dem Antragsteller abzustimmen.

Beschluss des BPU vom 09.06.2010:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat einstimmig, die Überlegungen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für den beantragten Bereich grundsätzlich zu befürworten. Die Verwaltung wird beauftragt, die weitere Vorgehensweise mit dem Antragsteller abzustimmen.



Beschlussvorlage

Fachbereich: 3 Gemeindeentwicklung
Az.: 63 - Einziehung

Sachbearbeiterin: Frau Fuest
Datum: 10.06.2010

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 17/06/10	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 17/06/10
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 18/6/10	Fachbereichsleiter	17/06.10 <i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	10	oef	30.06.2010				

Betr.: Einziehung einer gemeindeeigenen Wegefläche im Ortsteil Borgeln
hier: Ergebnis des Einziehungsverfahrens nach § 7 Abs. 1 und 2 des
Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Sachdarstellung zur Sitzung am 30.06.2010:

Der Rat hat in seiner Sitzung am 03.03.2010 beschlossen die gemeindeeigene Wegefläche Gemarkung Borgeln, Flur 4, Flurstück 109 (siehe beigefügtem Lageplan) einzuziehen.

Einziehung ist die Allgemeinverfügung, durch die eine gewidmete Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verliert.

Gemäß § 7 Abs.4 des StrWG NW vom 23.09.1995 in der zurzeit gültigen Fassung ist die Absicht der Wegeeinziehung mindestens drei Monate vorher ortsüblich bekanntzumachen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Am 05.03.2010 hat die Gemeinde Welper mit öffentlicher Bekanntmachung die Absicht der Einziehung eines Gemeindeweges bekundet.

Die Frist um Einwendungen zu erheben ist zwischenzeitlich abgelaufen.

Mit Schreiben vom 09.02.2010 (Eingang Gemeinde Welper am 11.03.2010) wurde ein Einspruch gegen die beabsichtigte Wegeeinziehung erhoben (siehe Anlage 1!).

Daraufhin wurde die Situation verwaltungsseitig vor Ort erneut in Augenschein genommen. Hierbei ist anzumerken, dass das Grundstück des Einspruchstellers Gemarkung Borgeln, Flur 4, Flurstück 110 zurzeit definitiv nicht über den besagten Gemeindeweg bewirtschaftet wird, da dies aufgrund des starken Baumbewuchses gar nicht möglich ist. Die Zufahrt erfolgt östlich des Grundstückes.

Auch das Argument, dass eine Zufahrt von der Kreisstraße 4 „Zum Hiltenkamp“ kostenaufwendig und überflüssig wäre da der Gemeindeweg bereits besteht, sollte aus Sicht der Verwaltung die Einziehung nicht verhindern.

Eine Erschließung ist sichergestellt und somit wäre dieser öffentliche Weg für die Allgemeinheit entbehrlich.

Beschlussvorschlag:

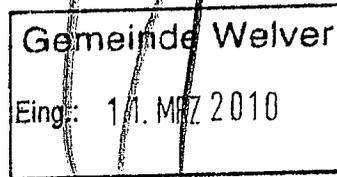
Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die Verwaltung zu beauftragen, den Wegeabschnitt Gemarkung Borgeln, Flur 4, Flurstück 109 einzuziehen.

[REDACTED]

Rat der Gemeinde Welper
Herrn Bürgermeister Teimann

Anlage 1

50514 Welper



FB 3

Borgeln den 09,02,2010

Betr. Einspruch gegen die Wegeeinziehung
in der Gemarkung Borgeln,
Flur 4, Flurstück 109

Sehr geehrte Damen und Herren !

Sie übersenden mit Datum vom 5,3,2010 die
-Öffentliche Bekanntmachung – über die beabsichtigte
Einziehung in der Gemarkung Borgeln Flur 4,
Flurstück 109 als Gemeindeweg.

Wie Ihnen aus dem Lageplan ersichtlich wird erschließt
gerade dieser Weg die Flurstücke 108 [REDACTED]

[REDACTED] als auch Flurstück 110 von [REDACTED].

Mein Grundstück wird noch Landw. Genutzt.

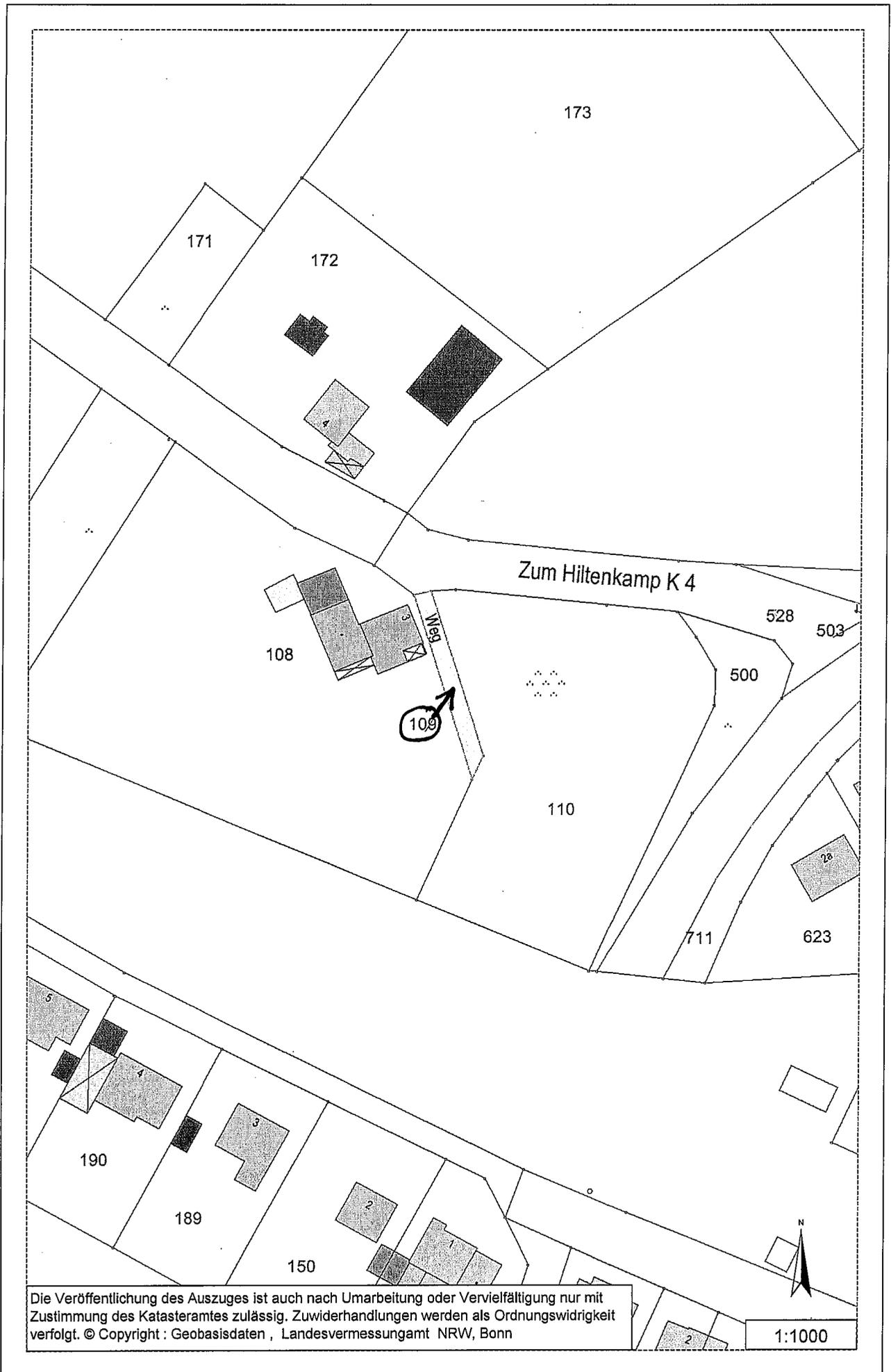
Die Zufahrt erfolgt zur Zeit über den Kreuzungsbereich

Hiltenkamp - Bördestraße, der bei längeren Regenperioden durch den Anstieg des Geländes mit Fahrzeugen nicht zu bewältigen ist. Das gesamte Flurstück 110 liegt sowohl von der Bördestraße als auch vom Hiltenkamp bis zu 2 Meter höher und gerade dazu ist aus meiner Sicht der Weg, Flurstück 109 für mein Grundstück wichtig! Eine neue Zufahrt vom Hiltenkamp, Flurstück 528, zu erstellen ist einseitig kostenaufwendig und überflüssig, da gerade der Gemeindeweg Flurstück 109 besteht. Da auch, durch den Neubau der Brücke über die Bahn, der Kreis Soest eine Begrünung der Böschung beabsichtigt, ist von der Bördestraße keine andere Zufahrt möglich.

So bleibt uns nur die Möglichkeit über den Weg Flurstück 109 die bestehende Zufahrt möglich zu halten. Aus diesem Grunde lehne ich die Einziehung des Gemeindewegs Gemarkung Borgeln, Flur 4, Flurstück 109 ab.

Hiermit möchte ich Sie Herr Bürgermeister Teimann und den Rat der Gemeinde Welper auffordern die Einziehung des Gemeindeweges Gemarkung Borgeln Flur 4, Flurstück 109 nicht zuzustimmen!

Mit freundlichen Grüßen



Die Veröffentlichung des Auszuges ist auch nach Umarbeitung oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung des Katasteramtes zulässig. Zuwiderhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt. © Copyright : Geobasisdaten , Landesvermessungamt NRW, Bonn

1:1000

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Fachbereich: 3 Gemeindeentwicklung Az.: 66-14-01/28	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Peters 27.05.2010

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 17/06/10	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 17/06/10
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 18./6.10	Fachbereichsleiter	<i>[Signature]</i> 17/06.10

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	7	oef	09.06.2010				
HFA	11	oef	30.06.2010				

Betr.: Wegebau aus den Mitteln des Konjunkturprogramms II

hier: Durchführung zusätzlicher Maßnahmen

Sachdarstellung zur Sitzung am: 09.06.2010

Für die Durchführung zusätzlicher Maßnahmen stehen aus dem Konjunkturpaket II noch Haushaltsmittel in Höhe von rd. 62.000,00 € zur Verfügung.

Verwaltungsseitig werden aus dem Maßnahmenkatalog (Anlage 1) folgende Maßnahmen zur Durchführung vorgeschlagen:

4.2a	Walthers Weg	Deckenverstärkung 620 m	28.700,00 €
5.5	Sängerhof	Deckenverstärkung 115 m	13.100,00 €
11.2	Baukeweg	Deckenverstärkung 300 m	18.600,00 €
		Summe:	60.400,00 €

Beschlussvorschlag:

Der Bau- Planungs- und Umweltausschuss beschließt die Durchführung der von der Verwaltung vorgeschlagenen zusätzlichen Maßnahmen mit einem voraussichtlichen Gesamtvolumen von 60.400,00 €.

Beratung im BPU am 09.06.2010:

Seitens der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen wird den Ausschussmitgliedern folgender Antrag in schriftlicher Form vorgelegt:

„Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss lehnt die Durchführung der von der Verwaltung vorgeschlagenen zusätzlichen Maßnahmen 4.2a, 5.5 und 11.2 mangels Handlungsbedarfes ab und beauftragt die Verwaltung zur Ratssitzung am 14. Juli 2010 neue Vorschläge zu unterbreiten, die auch Brückenbauten einbeziehen können.“

Die SPD-Fraktion beantragt, anstatt der Maßnahme 4.2a die Maßnahme 1.7 Recklingser Straße mit Kosten in Höhe von 15.000,00 Euro durchzuführen. Die Maßnahme 5.5 Sängerhof soll nicht nur eine Deckenverstärkung, sondern auch einen entsprechenden Unterbau erhalten. Die Maßnahme 11.2 Baukeweg könnte dann durchgeführt werden, wenn dann noch Geld zur Verfügung steht, wobei beachtet werden sollte, dass der Verwaltung ausreichend Spielraum für kleine Zusatzmaßnahmen zur Verfügung steht.

Nach ausführlicher Diskussion ziehen die Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen ihre Anträge bis zur HFA-Sitzung zurück. Einvernehmlich wird folgende Verfahrensweise festgelegt:

Die Fraktionen unterbreiten neue Vorschläge hinsichtlich der durchzuführenden Maßnahmen, die dann in die Vorlage für die nächste HFA-Sitzung eingearbeitet werden.

Ein Beschluss wird nicht gefasst.

Sachdarstellung zur Sitzung am: 30.06.2010

Ergänzend zur Sachdarstellung in der Sitzung des Ausschusses für Bau Planung und Umwelt (BPU) am 09.06.2010 wird verwaltungsseitig darauf hingewiesen, das es sich bei vorgeschlagene Maßnahme „5.5 Sängerhof“ um den Wegeabschnitt nördlich der Schützenhalle (Einmündung Korsmann / Schützenhalle / L 747) entlang der Schützenhalle bis zum Waldrand handelt.

In der o. g. Sitzung des BPU Ausschusses am 09.06.2010 wurde folgende weitere Vorgehensweise festgelegt: „Die Fraktionen unterbreiten neue Vorschläge hinsichtlich der durchzuführenden Maßnahmen, die dann in die Vorlage für die nächste HFA-Sitzung eingearbeitet werden sollen.“

Von Seiten der SPD-Fraktion wird aus dem Maßnahmenkatalog folgende Baumaßnahme zur Durchführung vorgeschlagen.

1.7 Recklingser Straße (ab Kötter 150 m Fahrspursanierung) 15.000,00 €

Von Seiten der BG Fraktion wurde die Sanierung der Straße „Breite Straße“ vorgeschlagen 6.5 - 6.8 „Breite Straße“.

Die Breite Straße erfüllt jedoch nicht die Kriterien für die Umsetzung des Konjunkturprogramms II, da es sich nicht um einen Wirtschaftsweg handelt

Weitere Vorschläge wurden von den Fraktionen nicht unterbreitet.

Für die Umsetzung der jährlichen Wegebaumaßnahmen wurden in den zurückliegenden Jahren durch die Verwaltung jeweils Maßnahmen zur Durchführung vorgeschlagen, die sich unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien als sinnvoll darstellten.

Um diese Vorauswahl der Verwaltung transparenter zu gestalten wird verwaltungsseitig die Anwendung eines Punktekataloges vorgeschlagen, mit dem den einzelnen Maßnahmen anhand von festgelegten Bewertungskriterien ein Punktwert zugeordnet werden kann. Je höher der Gesamtpunktwert ist desto dringlicher ist die Maßnahme einzustufen. Die vorgeschlagene Bewertung der Baumaßnahmen soll jedoch nicht als Ausschlussbewertung gelten sondern die Maßnahmen in den Focus der Beratung rücken, denen unter Berücksichtigung aller Rahmenbedingungen eine höhere strukturelle Bedeutung zuzuordnen ist.

Kriterium Nr. 1 „Jahr der Meldung“

Die Anzahl der Jahre seit der erfolgten Meldung wird mit 0,5 Punkten berücksichtigt. Jedoch nur bis zu einer maximalen Anzahl von 10 Jahren. Die maximale Punktzahl für dieses Kriterium ist damit auf 5 Punkte begrenzt.

Kriterium Nr. 2 „Zustand nach der Vermögensbewertung (NKF)“

Zustandsklassen	Punkte
A Keine Schäden	0
B geringe Schäden	0
C mittelmäßige kleinflächige Schäden	2
D mittelmäßige großflächige Schäden	4
E große Schäden	6

Kriterium Nr. 3 „Buslinienverkehr“

Bei einer vorh. Buslinie 2 Punkte, ohne Buslinie 0 Punkte.

Kriterium Nr. 4 „Ausgewiesener Radweg“

Mit Radwegausweisung 2 Punkte, ohne Radwegausweisung 0 Punkte.

Kriterium Nr. 5 „Erschließungsfunktion“

Funktion / Eigenschaft	Punkte
1. Innere Erschließung von Bauernschaften und Ortsteilen	5
2. Äußere Erschließung von Ortsteilen	4
3. Äußere Erschließung von Bauernschaften	3
4. Erschließung von Ackerflächen und Einzelgehöften	2
5. Erschließung von Ackerflächen	1

Die maximal zu erreichende Punktzahl beträgt danach 20 Punkte.

Der v. g. Punktekatalog wurde auf die Maßnahmenliste angewandt, das Ergebnis kann dem beigefügten Maßnahmekatalog (Anlage 1) entnommen werden.

Ergebnisübersicht der Punktezuordnung:

<u>Punkte</u>	<u>Anzahl der Maßnahmen</u>
0-2	keine
3-4	1
5-6	4
7-8	10
9-10	16
11-12	12
13-14	7
15-16	5
17-20	keine

Folgende Maßnahmen weisen nach der durchgeführten Bewertung 13 Punkte oder mehr auf.

Lfd. Nr.	Ortsteil / Straße	Beschreibung	Baukosten	Punkte gesamt
5.10	Oitrup	ab Neubauten => Feldstraße	8.000,00 €	16
6.5	Breite Straße	Einmündungsbereich Kreisstraße	16.800,00 €	16
6.6	Breite Straße	Einmündungsbereich Landstraße	10.600,00 €	16
6.7	Breite Straße	Kreuzungsbereich Weg n. Anroth	9.900,00 €	16
8.2	Lindweg		17.800,00 €	15
5.5	Sängerhof	Einm. Lippestr.	13.100,00 €	14
2.11	Brunnenstraße	Kreuzung Kettermann => Eiche	7.900,00 €	14
5.2	Kettlerholz	Raukloh bis Eggenstein	14.900,00 €	14
4.2a	Walthers Weg	v. Landstr. - Klosterstr. 2. BA	28.700,00 €	13
6.8	Breite Straße	ohne Lagebezeichnung	28.300,00 €	13
11.2	Baukeweg	Westlicher Bereich (Radweg R6)	18.600,00 €	13
14.3	Am Hachenbruch	vor Nr. 4b	7.800,00 €	13

Die Verwaltung weist darauf hin, dass die vorgeschlagene Punktebewertung vorrangig als ein Handwerkzeug dienen soll, um Baumaßnahmen aus dem Maßnahmenkatalog zur Durchführung vorschlagen zu können.

1	2	3	4	5	6	7	Bewertung					
Lfd. Nr.	Ortsteil / Straße	Beschreibung	Bemerkung	Antrag von	Baukosten Betrag in EUR	Zustandsklasse laut NKF	Punkte Jahre	Punkte Zustand	Punkte Buslinie	Punkte Radweg	Punkte Erschließung	Punkte gesamt
Recklingensen												
1.1	Nehlerheide	Zufahrt Nehlerheide 20 + 22	Deckenverstärkung 125m	2000	7.800,00 €	D	5	4	0	0	2	11
1.3	Wirtschaftsweg	Bei Osthoff Dahlhoff	Deckenverstärkung 190m	2001	20.500,00 €	D	4,5	4	0	0	3	12
1.4	Nehlerheide	V. Römer bis Königslaube	Deckenverstärkung 910m	2002	37.700,00 €	D	4	4	0	2	1	11
1.5	Nehlerheide	Verbindung Nehlerheide=>Röhmer ab Kötter	Deckenverstärkung 225m	2004	16.500,00 €	D	3	4	0	0	3	10
1.7	Recklingser Str.	rechte Fahrbahnspur mit Unterbau ca. 150 m	rechte Fahrbahnspur mit Unterbau ca. 150 m	2006	11.400,00 €	D	2	4	0	0	5	11
1.8	Wirtschaftsweg	v. Böhmer => Landstraße	linke Fahrbahnspur mit Unterbau ca. 75 m	2006	7.400,00 €	D	2	4	0	0	1	7
1.11	Elisabeth-Dreckmann-Weg	(hinter Rohe)	Deckenverstärkung	2010		D	0	4	0	0	1	5
Nateln												
2.1	Wi.-Weg zw. Landstr.	und Brunnenstr.	Deckenverstärkung 270m	2001	24.600,00 €	D	4,5	4	0	0	3	12
2.5	Weg zw. L670 u. Berksen	westl. von Schulze z.H. bis Kreuzung	Deckenverstärkung 300m	2004	20.800,00 €	D	3	4	0	0	1	8
2.8	Wirtschaftsweg	zw. L670 und Dinkerberg	Deckenverstärkung Einmündungsbereich	2004	4.300,00 €	D	3	4	0	0	1	8
2.10	Hündlingsen	v. Hündlingsen => Schulze z.H.	Deckenverstärkung 230m	2005	13.700,00 €	B	2,5	0	0	2	3	8
2.11	Brunnenstraße	Kreuzung Kettermann => Eiche	Deckenverstärkung 150m	2005	7.900,00 €	D	2,5	4	2	2	3	14
2.13	Berksen	Zufahrt Paschen, Antrag von priv.	Deckenverstärkung 65m	2005	4.100,00 €	D	2,5	4	0	0	2	9
2.15	Hachenev / Nateln	Kurvenbereich nördl. Weg Ri. Nateln	200 m² Deckeneerneuerung	2007	10.000,00 €	D	1,5	4	0	0	1	7
Borgeln												
3.3	Hattropholser Straße	Teilstück 50 m	Erneuerung Bürgersteig 50m 2.BA (1.BA in 2088)	2005	4.300,00 €	C	2,5	2	0	0	5	10
3.4	Wirtschaftsweg	zw. Bördestr. u. Hasehorst	Deckenverstärkung 145m	2005	9.600,00 €	C	2,5	2	0	0	1	6
3.7	Asterstraße	Wi.Weg. Richtung Düsterweg	Deckenverstärkung	2010		C/D	0	4	0	0	1	5
Berwicke												
4.1	Merschweg	bei den Brücken	Spurrillensanierung teilw. 100m	2000	9.400,00 €	C	5	2	0	2	1	10
4.2a	Walthers Weg	v. Landstr. - Klosterstr. 2. BA	Deckenverstärkung 620m	2000	28.700,00 €	D	5	2	0	2	4	13
4.3	Schmiedestraße	von Nr. 5 - 11	Deckenreparatur (Antrag Anlieger) 110m	2003	8.700,00 €	D	3,5	2	0	0	5	11
Dinker/Dorfwever												
5.2	Kettlerholz	Raukloß bis Eggenstein	Deckenverstärkung 1 BA, 200m	2001	14.900,00 €	D	4,5	2	0	2	5	14
5.5	Sängerhof	Einm. Lippesstr.	Deckenverstärkung 115m	1999	13.100,00 €	D	5	2	0	2	5	14
5.7	Dinkerberg	Bereich vor der Putenfarm	Deckenverstärkung 75m u. Spurrillen 155m	2004	16.700,00 €	D	3	2	0	0	2	7
5.9	Dinker Berg	Zweite Einfahrt	Deckenreparatur 170m²	2005	6.400,00 €	C/D	2,5	4	0	2	2	11
5.10	Oitrup	ab Neubauten => Feldstraße	Deckenverstärkung 100m	2005	8.000,00 €	C/D	2,5	4	2	2	5	16
5.11	Flurstraße	vor den Neubauten (Anliegerantrag)	Rinne 3zeil Asphaltdecke anpassen	2008	26.500,00 €	D	1	4	0	0	5	10

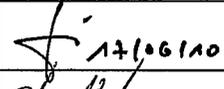
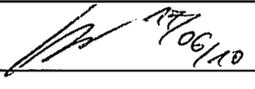
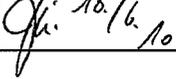
1	2	3	4	5	6	7	Bewertung					Punkte gesamt
Lfd. Nr.	Ortsteil / Straße	Beschreibung	Bemerkung	Antrag von	Baukosten Betrag in EUR	Zustandsklasse laut NKF	Punkte Jahre	Punkte Zustand	Punkte Buslinie	Punkte Radweg	Punkte Erschließung	
6	Klotingen											0
6.4	Zur Bonnekoh	Teilbereich	Deckenverstärkung 105m	2005	6.800,00 €	D	2,5	4	0	2	2	11
6.5	Breite Straße	Eimündungsbereich Kreisstraße	Deckenüberzug 450m ²	2005	16.800,00 €	E	2,5	6	0	2	5	16
6.6	Breite Straße	Eimündungsbereich Landstraße	Deckenüberzug 450m ²	2005	10.600,00 €	E	2,5	6	0	2	5	16
6.7	Breite Straße	Kreuzungsbereich Weg n. Anroth	Deckenüberzug 470m ²	2005	9.900,00 €	E	2,5	6	0	2	5	16
6.8	Breite Straße	ohne Lagebezeichnung	Deckenerneuerung ca. 500 m	2006	28.300,00 €	D	2	4	0	2	5	13
6.9	Anroth	ohne Lagebezeichnung	Deckenerneuerung ca. 200 m	2006	12.000,00 €	D	2	4	0	0	2	8
7	Stocklarn/Balksen											
7.2a	Balksweg	von Eiche-Ahrens 2. BA	Deckenverstärkung 250m	04+06	11.500,00 €	D	3	4	0	0	2	9
7.3	Bruchstraße	v. Brücke in R. Stocklarn	Deckenverstärkung 50m	2004	3.200,00 €	D	3	4	0	0	2	9
7.4	In der Helle	ohne Lagebezeichnung	Deckenerneuerung 200m	2006	11.000,00 €	D	2	4	0	0	2	8
7.5	Stocklarn	Wi.-Weg östlich des Bolzplatzes	Deckenerneuerung 350m	2007	20.500,00 €	E	1,5	6	0	0	1	9
7.5	Stocklarn	Wi.-Weg östlich des Bolzplatzes	Alternativ 350m Rückbau als Schotterweg	2007	8.000,00 €	E	1,5	6	0	0	1	9
7.6	Stocklarn	Wi.-Weg zw. K7 u. Blumrother Str.	Deckenerneuerung 150 m ² Schadstellen austausch	2007	12.800,00 €	D	1,5	4	0	0	1	7
8	Einecke / Ehningsen / Eineckerholsen / Merklingsen											
8.1	Am Hinkamp	Rchtg. Eineckerholsen	Deckenverstärkung 540m	2000	27.000,00 €	D	5	4	0	0	2	11
8.2	Lindweg		Deckenverstärkung 275m	2000	17.800,00 €	D	5	4	0	2	4	15
8.5	Merklingser Weg	Deiwesweg Ri. Oberbergstraße	Deckenausbesserung 300m ²	2005	6.500,00 €	D	2,5	4	0	2	1	10
9	Eilmsen-Vellinghausen											
9.4	Eilmsen Wald	von Franzosenweg => Asylantheim	Deckenverstärkung	2010		D	0	4	2	0	2	8
9.5	Kleijoh	Kreuzungsbereich Kothe	Deckenverstärkung	2010		D	0	4	0	2	3	9
10	Illingen											
10.2	Maßbrauck	von E. Wilms bis Werbinsky	Deckenverstärkung 220m	2002	13.300,00 €	D	4	4	0	2	2	12
10.3	Kleine Vöhde	bei Schulte Euler	Deckenverstärkung 650m	2002	33.300,00 €	D	4	4	0	0	2	10
11	Schwefe											
11.1	Verbindungsweg	L - 747 / Stangenweg	Deckenverstärkung 640m	2002	32.000,00 €	D	4	4	0	0	1	9
11.2	Baukeweg	Westlicher Bereich (Radweg R6)	Deckenverstärkung 300m	2005	18.600,00 €	D	2,5	4	0	2	4	13
12.3	Wirtschaftsweg	Wege zur Eselsbrücke (Radweg R6)	Deckenverstärkung	2010			0		0	2	1	3
12	Flerke											
12.4	Wirtschaftsweg	Von Papen Weg erster Weg	Wurzeleinwüchse 5 x und 6 m ² Schadstelle	2005	9.500,00 €	D/E	2,5	6	0	0	1	10
12.5	Flerker Landwehr	Zufahrt zu Nr. 5	Deckenverstärkung 220 m	2005	12.600,00 €	D/E	2,5	6	0	0	2	11
13	Blumroth											
13.2	Auf der Witteborg	Witteborg bis Blumr. Str.2.BA	Deckenverstärkung / (Antrag Anlieger) 400m	2004	23.400,00 €	D	3	4	0	0	2	9
13.3	Heideweg	bei Schwefe	Deckenerneuerung 40m	2006	4.700,00 €	C	2	2	0	0	2	6
14	Welver Zentralort											
14.3	Am Hachenbruch	vor Nr. 4b	Entwässerungsrinne (Antrag Anlieger) 30m	2003	7.800,00 €	D	3,5	4	0	0	5	13

1	2	3	4	5	6	7	Bewertung					
Lfd. Nr.	Ortsteil / Straße	Beschreibung	Bemerkung	Antrag von	Baukosten Betrag in EUR	Zustandsklasse laut NKF	Punkte Jahre	Punkte Zustand	Punkte Buslinie	Punkte Radweg	Punkte Erschließung	Punkte gesamt
15	Scheidungen											
15.1	Hudeweg	bei Bispings Hof	Deckenverstärkung 180m	2005	13.100,00 €	D	2,5	4	0	2	4	13
15.2	Schattenweg	v. Neustadstr.-Eimündung	Deckenverstärkung 180m	2005	20.000,00 €	D	2,5	4	0	0	5	12
15.4	Kaltenhagen	L 669 (Strommast)=> bis Kreuzung	Deckenverstärkung 460m	2004	24.500,00 €	D	3	4	0	0	2	9

Summe der gesamten bisher nicht erledigten / beauftragten Maßnahmen : 678.700,00 €

Summe der zur Durchführung vorzuschlagenen zusätzlichen Maßnahmen: 60.400,00 €

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: 1.2 Finanzwirtschaft Az.: 1.2 - 20-21-00	Fachbereichsleiter: Herr Rotering Datum: 17.06.2010

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Gleichstellungsbeauftragte		Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	12	oef	30.06.2010				
Rat		oef	14.07.2010				

Haushalt 2010; Dringlichkeitsliste für Investitionsmaßnahmen nach § 82 GO NRW

Sachdarstellung zur Sitzung am 30.06.2010:

Die Gemeinde Welver befindet sich in der ganzjährigen vorläufigen Haushaltsführung nach § 82 Abs. 2 GO NRW (Nothaushaltsrecht). Um Investitionen für das Haushaltsjahr 2010 zu ermöglichen, hat sie eine nach Dringlichkeit geordnete Aufstellung der vorgesehenen, unaufschiebbaren Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu erstellen. Die Investitionen unterliegen der Zustimmung der Kommunalaufsicht!

Das Innenministerium NRW hat mit der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) in seinem Leitfaden vom 06.03.2009 „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“ die Verfahrensweise hinsichtlich der kommunalaufsichtlichen Behandlung von Kommunen in der vorläufigen Haushaltsführung bzw. im Nothaushaltsrecht geregelt.

Danach sind die beabsichtigten Investitionen in einer Dringlichkeitsliste nach rentierlichen (Dringlichkeitsteilliste A) und nicht rentierlichen Investitionen (Dringlichkeitsteilliste B) zu differenzieren. Rentierliche Investitionen sind ausschließlich solche, die sich über Gebührenhaushalte refinanzieren. Alle anderen sind un- bzw. teilrentierlich. Die Dringlichkeitsliste ist als **Anlage 1** angefügt.

Die Dringlichkeitsliste erfüllt im Wesentlichen die kommunalaufsichtsrechtliche Funktion, den möglichen Kreditrahmen einer Kommune abzustecken bzw. festzulegen. In den Haushaltsjahren 2005-2007, als sich die Gemeinde Welver im sogenannten „Nothaushaltsrecht“ befand, wurden keine neuen Kreditaufnahmen vorgenommen. Insofern schlägt die Verwaltung vor, im Rahmen der Finanzierung von Investitionen, auch zukünftig auf eine Neuaufnahme von Krediten zu verzichten. Dies bedeutet, dass die investiven Auszahlungen durch investive Einzahlungen zu decken sind. Unabhängig einer nicht erforderlichen Kreditgenehmigung, hat die Kommunalaufsicht die Freigabe der Investitionsmaßnahmen zu erteilen.

Die Finanzierung der Maßnahmen aus der Dringlichkeitsliste ist der beigefügten **Anlage 2**

zu entnehmen. Sie basiert ausschließlich auf sichere Einzahlungen. Zeile 18 (Zuwendungen) enthält die investiven Zuweisungen wie die allgemeine Investitionspauschale, Schulpauschale, Sport- und Feuerschutzpauschale, Zeile 19 (Veräußerungserlöse) den Verkaufserlös des Kindergarten Stocklarns (75.000 €) sowie des alten Unimogs (25.000 €). Der Ansatz für Einzahlungen aus Beiträgen (Zeile 21) wird nach internen Planungen auf 81.000 € festgesetzt.

Erläuterungen zur Dringlichkeitsteilliste B (un- oder teilrentierliche Maßnahmen)

Nr. 1, 2 und 24

Beschluss des Rates vom 26.05.2010

Nr. 3 - Büromöbel

Es ist eine Neuanschaffung von Büromöbeln für sämtliche Arbeitsplätze im Rathaus vorgesehen. Grund für die Anschaffung ist, dass teilweise die montierten Container defekt und nicht mehr zu reparieren sind. Ersatzteile sind nicht zu bekommen, da die Möblierung aus den 80er Jahren stammt. Die Schreibtische verfügen über keine geeignete Kabelführung. Die Arbeitsplätze erfüllen nicht die Anforderungen der Bildschirmarbeitsplatzverordnung. Die Bürodrehstühle sind teilweise defekt, Ersatzteile sind nicht lieferbar.

Grundsätzlich wird unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten ein Komplettaustausch vorgeschlagen, da dann mit einem Preisnachlass von 20% zu rechnen ist.

Es besteht auch die Variationsmöglichkeit, einen Austausch der Möblierung sukzessive etagenweise vorzunehmen, allerdings dann ohne Preisnachlass (Kosten insgesamt 68.000 €; 2010 UG 10.000 €; 2011 EG 28.000 €, 2012 OG 30.000 €). Auf Grund des erheblichen Preisunterschieds sollte hierauf jedoch verzichtet werden.

Nr. 4 - Beamer

Für den Ratssaal soll ein fest zu installierender Beamer angeschafft werden. Da eine Deckenmontage nicht möglich ist, soll ein Gerät mit Wandhalterung angeschafft werden, dass über ein spezielles Objektiv verfügt.

Nr. 6 - Anbaugerät für Unimog - Salzstreuer

Das alte Gerät (ca. 20 Jahre alt) ist defekt und kann nur noch manuell eingestellt werden, weil die Elektronik defekt ist. Eine Reparatur würde den Wert des Gerätes bei weitem überschreiten.

Nr. 7 - Ersatzanschaffungen Bauhof

Hierunter fällt die Anschaffung eines Anbaugerätes für den Schlepper (4.200 €), dass in der Vergangenheit immer ausgeliehen wurde, sowie Ersatzanschaffungen für Verschleißgeräte (Handrasenmäher, Motorsägen und Freischneider).

Nr. 8 - 13

Anschaffungen laut Brandschutzbedarfsplan sowie Bedarfsanmeldung durch die Wehrleitung.

Nr. 23 - GIS-Softwarekomponente

Durch die europaweite Einführung eines einheitlichen Lagebezugssystems (ETRS89/UTM) wird das bisherige System Gauß-Krüger abgelöst. Aus diesem Grund ist die Anschaffung eines Datenkonverters (Softwarekomponente) für die GIS-Software zwingend erforderlich, da ansonsten keine Datenaktualisierungen ins GIS-System der Gemeinde Welper (ArcView) mehr erfolgen können.

Nr. 27 - Erwerb wvk-Fondanteile

Nach dem Gesetz zur Errichtung von Fonds für die Versorgung in Nordrhein-Westfalen (EFoG) hat die Gemeinde Welper bislang Fondanteile der Westfälischen Versorgungskasse (wvk) erworben. Hintergrund dieses Erwerbs ist der Aufbau eines Vermögens das dazu dienen soll, zukünftige Pensionsverpflichtungen zu decken.

Nr. 28 - Investitionen aus laufendem Geschäftsbetrieb

Mit der Einführung des NKF zum 01.01.2005 wurde der Investitionsbegriff neu definiert. Danach stellen „Geringwertige Wirtschaftsgüter“ (GWG; Anschaffungskosten > 60 bis 410 €) Investitionen dar. Diese Wirtschaftsgüter werden nach den Regelungen bei der Gemeinde Welper in dem Jahr abgeschrieben, in dem sie angeschafft werden. Darüber hinaus ergeben sich regelmäßig im Laufe des Haushaltsjahres Ersatzinvestitionen die nicht planbar sind (z. B. durch defekte Wirtschaftsgüter, die nicht reparabel sind, oder deren Reparatur unwirtschaftlich wäre). Um auch die Finanzierung dieser Investitionen sicherzustellen, muss eine Ausweisung im Gesamtfinanzplan erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt, die in der Anlage 1 aufgeführten Investitionen für das Haushaltsjahr 2010.

Dringlichkeitsliste: Investitionen der Gemeinde Welver nach § 82 GO n. F. für das Haushaltsjahr 2010

Anlage 1

Kategorie 1: Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen, die im Rahmen der Erfüllung gesetzlicher Pflichtaufgaben notwendig sind (gesetzliche Verpflichtungen, aus denen sich ein Zwang zum Handeln ergibt (z.B. Verkehrssicherungsmaßnahmen))
Kategorie 2: Auszahlungen für dringend notwendige Investitionsmaßnahmen zum Erhalt und zur Sicherung der kommunalen Vermögenssubstanz, wenn ein Verzicht oder zeitlicher Aufschieb eindeutig unwirtschaftlich wäre.
Kategorie 3: Weitere Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen, für die Fördermittel der EU, des Bundes oder des Landes bewilligt wurden oder sicher ist, dass sie bewilligt werden.

Nr.	Kategorie	IV-Nummer	Konto	Investitionsmaßnahme	Gesamtauszahlungen		ggf. Beteiligung durch Dritte	Eigenanteil der Gemeinde (GV)	
					insgesamt	davon in 2010		VJ	lfd. HJ
1	R	IV-1110003	091102	Nachrüstung PW Schweiß mit Mess- und Regeltechnik	15.000,00 €	15.000,00 €		15.000,00 €	
2	R	IV-1110003	091102	Nachrüstung PW Jllingen mit Mess- und Regeltechnik	15.000,00 €	15.000,00 €		15.000,00 €	
3	R	IV-1110005	091102	Ersatzbeschaffung Pumptechnik PW Aulswinkel	10.000,00 €	10.000,00 €		10.000,00 €	
4	R	IV-1110006	091102	Kanalisation Dinker Berg	320.000,00 €	190.000,00 €		190.000,00 €	130.000,00 €
5	R	IV-1111001	091102	Druckrohrleitung Beckumer Str. 55	19.000,00 €	19.000,00 €		19.000,00 €	
6	R	IV-1111003	091102	Druckrohrleitung Hesseinkamp	21.000,00 €	21.000,00 €		21.000,00 €	
7	R	IV-1111004	091102	Druckrohrleitung Vellinghauser Straße	71.000,00 €	71.000,00 €		71.000,00 €	
Summe rentierliche Maßnahmen (Dringlichkeitsliste A)					471.000,00 €	341.000,00 €	- €	341.000,00 €	130.000,00 €
1	1	IV-0120000	011100	Software FB 3 - digitale Zeichensoftware (Rathaus)	4.800,00 €	4.800,00 €		4.800,00 €	
2	1	IV-0120000	081100	Außenschaukasten (Rathaus)	2.100,00 €	2.100,00 €		2.100,00 €	
3	1	IV-0120000	081100	Neuanschaffung Büromöbel (Rathaus)	55.000,00 €	55.000,00 €		55.000,00 €	
4	1	IV-0120000	081100	Beamer Ratsaal (Rathaus)	1.500,00 €	1.500,00 €		1.500,00 €	
5	3	IV-0125000	071100	Ersatzanschaffung Uminog (Bauhof)	164.500,00 €	164.500,00 €	164.500,00 €	- €	- €
6	1	IV-0125000	071100	Ersatzanschaffung Anbaugerät Uminog - Salzstreuer	20.000,00 €	20.000,00 €		20.000,00 €	
7	1	IV-0125000	081100	Ersatzanschaffung Bauhof	8.000,00 €	8.000,00 €		8.000,00 €	
8	3	IV-0220000	071100	Anschaffung eines Gerätewagens (GV); Feuerwehr; Konjunkturpaket II	40.700,00 €	40.700,00 €	31.700,00 €	9.000,00 €	
9	1	IV-0220000	081100	Anschaffung eines Mannschaftstransportwagens (MTW); Feuerwehr	23.000,00 €	23.000,00 €		23.000,00 €	
10	1	IV-0220000	081100	Anschaffung von 16 Funkgeräten (GP 360); Feuerwehr	9.600,00 €	9.600,00 €		9.600,00 €	
11	1	IV-0220000	081100	Anschaffung von 40 Funkmeldern; Feuerwehr	10.000,00 €	10.000,00 €		10.000,00 €	
12	1	IV-0220000	081100	Anschaffung von 2 Chemikalienanzügen; Feuerwehr	4.000,00 €	4.000,00 €		4.000,00 €	
13	1	IV-0220000	081100	Anschaffung eines pneumatischen Lichtmastes; Feuerwehr	2.500,00 €	2.500,00 €		2.500,00 €	
14	1	IV-0310000	081100	Verwaltungsrechner (3 PCs + 1 Laptop); GS Borgeln	4.500,00 €	4.500,00 €		4.500,00 €	
15	1	IV-0310000	081100	Errichtung eines Computerraums - investiv (GS Borgeln)	2.300,00 €	2.300,00 €		2.300,00 €	
16	1	IV-0310000	081100	Tisch Lehrzimmer für 18 Personen, 5 x 2 m (GS Borgeln)	1.200,00 €	1.200,00 €		1.200,00 €	
17	1	IV-0312000	081100	Laptop für den Einsatz in den Klassen (GS Welver)	1.250,00 €	1.250,00 €		1.250,00 €	
18	1	IV-0312000	081100	Verwaltungsrechner (2 PCs + 1 Laptop); GS Welver	3.500,00 €	3.500,00 €		3.500,00 €	
19	3	IV-0320000	081100	EDV-Ausstattung an den Schulen; Konjunkturpaket II	21.800,00 €	21.800,00 €	21.800,00 €	- €	- €
20	1	IV-0320000	081100	Einrichtung einer Telefonanlage (HS Welver)	5.000,00 €	5.000,00 €		5.000,00 €	
21	1	IV-0320000	081100	Chemikalien- und Gefahrentoffschrank (HS Welver)	2.200,00 €	2.200,00 €		2.200,00 €	
22	1	IV-0320000	081100	Verwaltungsrechner (4 PCs + 1 Laptop); HS Welver	4.500,00 €	4.500,00 €		4.500,00 €	
23	1	IV-0910000	011100	GIS-Softwarekomponente; Umstellung auf ALKIS (Rathaus)	5.000,00 €	5.000,00 €		5.000,00 €	
24	1	IV-0910000	011100	GIS-Arbeitsplatz (Rathaus)	6.200,00 €	6.200,00 €		6.200,00 €	
25	2	IV-1210005	091102	Gehweg Buchenstraße	90.000,00 €	90.000,00 €		90.000,00 €	
26	2	IV-1210006	091102	Ausbau Gewerbegebiet	260.000,00 €	260.000,00 €		260.000,00 €	
27	2			Erwerb Anteile wvk-Fonds	12.500,00 €	12.500,00 €		12.500,00 €	
28	1			Investitionen aus laufendem Geschäftsbetrieb	82.400,00 €	82.400,00 €		82.400,00 €	
Summe un-/teilrentierliche Maßnahmen (Dringlichkeitsliste B)					848.050,00 €	848.050,00 €	218.000,00 €	630.050,00 €	- €
Gesamtsumme					1.319.050,00 €	1.189.050,00 €	218.000,00 €	971.050,00 €	130.000,00 €

☐ = Maßnahmen sind bereits oder werden aktuell umgesetzt

Gemeinde Welver

BAB 0 Gemeinde Welver

MACH Software

Angefordert von: Roterling, Stephan

RWJahre = 1/2010
17.06.2010 15:56:19

Seite: 1

Text	UrBudget
18 Einz. a. Zuw. u. Zusch. für Invest.	1.006.241,00
19 Einz. a. d. Veräuß. von Anlagen	100.000,00
20 Einz. a. d. Veräuß. v. Finanzanlagen	0,00
21 Einz. a. Beiträgen u. Entgelten	81.000,00
22 Sonst. Investitionseinzahlungen	2.600,00
23 Einzahlungen a. Investitionstätigkeit	1.189.841,00
24 Ausz. f. d. Erwerb v. Grundstücken	0,00
25 Ausz. f. Baumaßnahmen	-691.000,00
26 Ausz. f. d. Erwerb v. Anlagevermögen	-485.550,00
27 Ausz. f. d. Erwerb v. Finanzanlagen	-12.500,00
28 Ausz. v. aktivierbaren Zuwendungen	0,00
29 Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00
30 Ausz. a. Investitionstätigkeit	-1.189.050,00
31 SALDO A. INVESTITIONSTÄTIGKEIT	791,00

Selektion: Währung EUR, BABZeile [] 4500 - 5800



Bereich: 2.1
Az.: 32-30-00

Sachbearbeiter: Herr Hückelheim
Datum: 06.04.2010

Bürgermeister	<i>f. 27/05/10</i>	Allg. Vertreter	<i>27/05/10</i>
Gleichstellungsbeauftragte	<i>JG: 28/05/10</i>	Fachbereichsleiter	<i>27/05/10</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	11	oef	16.12.09	Genehmigt m. Mehrheit	15	13	1
BPU	15	oef	27.01.10	einstimmig			
BPU	20	oef	21.04.10	ohne Beratung			
BPU	<i>15</i>	oef	09.06.10	<i>abgelehnt m. Mehrheit</i>	<i>7</i>	<i>8</i>	
HFA	<i>13</i>	<i>oef</i>	<i>30.06.10</i>				

Betr.: Klimaschutz in Welver

hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 31.03.2010

Sachdarstellung zur Sitzung am 16.12.2009:

- Siehe beigefügten Antrag der Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“ im Rat der Gemeinde Welver vom 25.11.2009 (Anlage 1) sowie die Begründung vom 02.12.2009 (Anlage 2) -

Beschlussvorschlag:

Zurzeit kein Beschlussvorschlag.

Beschluss des Rates vom 16.12.2009:

Der Rat beschließt mehrheitlich mit

15 Ja-Stimmen
13 Nein-Stimmen
1 Stimmenthaltung

die Verlegung des Antrags in den Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt.

Beschluss des BPU vom 27.01.2010:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt beschließt aufgrund der zahlreichen, noch offenen Fragen einstimmig, den Tagesordnungspunkt zurück in die Fraktionen zu verweisen. Die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen werden gebeten, ihren Antrag weiter zu konkretisieren.

Sachdarstellung zur Sitzung am 21.04.2010:

- Siehe beigefügten Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 31.03.2010 sowie die Antragsergänzung mit Beschlussvorschlag vom 07.04.2010 (Anlage 3)! -

Zum Thema 'Klimaschutz' ist verwaltungsseitig folgende Anmerkung zu machen:

Die Kreisverwaltung Soest beabsichtigt in 2010 die Erstellung eines integrierten Klimaschutzkonzeptes für den Landkreis Soest unter Einbeziehung der Kommunen. Das Projekt wird vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Rahmen der Klimaschutzinitiative gefördert. Die Vorhabensbeschreibung zu diesem Projekt ist als Anlage 4 beigefügt. Das beabsichtigte Klimaschutzkonzept ist auch eine Voraussetzung für die längerfristige Förderung zur Beschäftigung eines kreiseigenen Klimaschutzmanagers. Letztlich sollen der Kreis Soest und seine Kommunen als Energiemodellregion mit ganzheitlichem Ansatz etabliert werden.

Für die Erstellung des integrierten Klimaschutzkonzeptes wurde zwischenzeitlich im Rahmen des laufenden Geschäfts der Verwaltung eine Kooperationsvereinbarung mit dem Kreis geschlossen. Demnach besteht nun für die Gemeindeverwaltung gegenüber dem Kreis die Mitwirkungspflicht bei der Unterstützung des partizipativen Ansatzes (Ansprechpartner, Einladungen, Räume stellen, Unterstützung bei der Motivation der Bevölkerung sowie der Gewerbetreibenden, Zusammenstellung regionaler Daten etc.). Eine finanzielle Belastung entsteht für die Gemeinde Welper jedoch nicht.

Beschlussvorschlag:

Seitens der Verwaltung kein Beschlussvorschlag.

BPU vom 21.04.2010:

Der Tagesordnungspunkt wird ohne weitere Beratung in die nächste Sitzung des BPU am 09.06.2010 verwiesen.

Beschluss des BPU vom 09.06.2010:

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Gemeinde Welper ist sich ihrer Verantwortung für den Klimaschutz bewusst und unterstützt das Ziel der Bundes- und Landesregierung, die globale Durchschnittstemperatur um nicht mehr als zwei Grad Celsius ansteigen zu lassen. Zu diesem Zweck nimmt die Gemeinde Welper am European Energy Award teil. Die Gemeinde beantragt bei der Bezirksregierung Arnsberg die Genehmigung für die Leistung des erforderlichen Eigenanteils.“

wird bei

7 Ja-Stimmen und
8 Nein-Stimmen

abgelehnt:

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: 3.1 Bauwesen Az.: 61-15-03/1	Sachbearbeiter: Herr Hückelheim Datum: 07.04.2010	

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 27.05.10	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 28/05/10
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 28./05./10	Fachbereichsleiter	27/05./10 <i>[Signature]</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	21	oef	21.04.2010	ohne Beratung			
BPU	12	oef	09.06.2010	einstimmig			
HFA	14	oef	30.06.10				

Betr.: Mobilfunk in Welver

hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 31.03.2010

Sachdarstellung zur Sitzung am 21.04.2010:

- Siehe beigefügten Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 31.03.2010 mit einem ergänzenden Fragenkatalog vom 01.04.2010! -

Seitens der Verwaltung konnte der Fragenkatalog der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen bislang urlaubsbedingt nicht vollständig bearbeitet werden. Die Antworten werden zur Sitzung nachgereicht werden.

Beschlussvorschlag:

Seitens der Verwaltung kein Beschlussvorschlag.

Sachdarstellung zur Sitzung am 09.06.2010:

Eine inhaltliche Beratung des Tagesordnungspunktes hat in der Sitzung am 21.04.2010 nicht stattgefunden. Nachfolgend ist die zur Sitzung vorgelegte Beantwortung der Fragen der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen aufgeführt:

zu 1.

Der Kreis Soest ist gem.§ 60 Abs.1 BauO NRW die Bauaufsichts- und Baugenehmigungsbehörde für die Gemeinde Welver. Über die Zulässigkeit von Vorhaben wird im bauaufsichtlichen Verfahren gem. § 36 BauGB im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Der Kreis Soest kann ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde ersetzen. Über diese gesetzlich festgelegte Zuständigkeit hinaus besteht keine freiwillige Vereinbarung.

zu 2.

Ja.

zu 3.

Nein. Ein Kontakt mit den Mobilfunkanbietern findet im Zuge konkreter Anfragen und Erörterungen hinsichtlich Standorte bzw. der Standortsuche für einen bestimmten Bereich statt.

zu 4.

Ja.

zu 5.

Im Rahmen des Abstimmungsprozesses zum Ausbau bzw. Erhalt der Mobilfunknetze wird die Gemeinde entsprechend über die Planung informiert. Eine Netztopologie für die ganze Gemeinde Welver wird dabei nicht dargestellt.

zu 6.

Ja.

zu 7.

Ja. Als Ersatzstandort für die Anlage auf dem alten Raiffeisengelände ist ein Bereich zwischen Welver und Klotingen vorgeschlagen worden. Dieser Standort wurde jedoch von den Mobilfunkbetreibern negativ beurteilt. Kommunale Liegenschaften wurden bei der Betrachtung nicht berücksichtigt.

zu 8.

Dazu lässt sich eine Einschätzung nur schwer vornehmen. Im Rahmen ihrer Interessen sind die Mobilfunkbetreiber schon an einvernehmlichen Lösungen interessiert.

zu 9.

In bisherigen Verfahren ist es dazu nicht gekommen.

zu 10.

Einige bestehende Altanlagen wurden zu einem Zeitpunkt errichtet, als es die „Freiwillige Selbstverpflichtung der Mobilfunknetzbetreiber gegenüber der Bundesregierung“ noch nicht gab. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften der Landesbauordnung NRW wurden sie zudem als genehmigungsfreies Vorhaben auf der Grundlage des § 65 BauO NRW errichtet. Seit der o.g. Selbstverpflichtung hat es im Bereich der Gemeinde Welver keine Planungen zur Errichtung von Mobilfunkanlagen in sensiblen Bereichen wie Kindergärten und Schulen gegeben. Bei der Betrachtung des Umfeldes werden bei zukünftigen Standortsuchverfahren vorhandene sensible Einrichtungen in die Bewertung mit einfließen.

Beratung im BPU vom 09.06.2010:

Durch die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen wird das als Anlage beigefügte Schreiben mit der Überschrift „Standortkonzept Mobilfunk in Welver“ als Tischvorlage vorgelegt.

Beschluss:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt empfiehlt dem Rat einstimmig folgende Beschlussfassung:

Die Gemeinde Welver erklärt ihren Willen, steuernden Einfluss auf die Standortwahl von Mobilfunkanlagen zu nehmen und dabei die Belange des vorbeugenden Gesundheitsschutzes zu vertreten. Bei der einvernehmlichen Standortsuche mit den Mobilfunknetzbetreibern sollen deshalb möglichst folgende Kriterien erfüllt werden:

1. Mobilfunkanlagen (Basisstationen) sollen möglichst weit außerhalb der Dörfer errichtet werden, um die permanente Strahlenexposition gering zu halten.
2. Die Gemeinde Welper sollte vorzugsweise Standorte auf kommunalen Liegenschaften vorschlagen, um Einnahmen zu generieren.

Standortkonzept Mobilfunk in Welver

Jüngste Untersuchungen haben erneut eine gesundheitliche Gefährdung durch Mobilfunkstrahlung nicht ausgeschlossen. Vorbeugender Gesundheitsschutz gebietet es deshalb, die Strahlenexposition bei der Suche von Standorten für Mobilfunk-Basisstationen zu berücksichtigen. Hierbei muss zwischen der Strahlenexposition von Mobil-Telefonierern und Nicht-Mobil-Telefonierern abgewogen werden. Mobil-Telefonierer sind einer erheblich höheren Strahlenbelastung ausgesetzt, diese sinkt allerdings bei geringerer Entfernung von der Basisstation. Telefonieren mit einem Mobiltelefon ist aber in der Regel ein freiwilliger Akt und bei einem flächendeckenden Festnetz unnötig. Dem gegenüber sind alle Einwohner, ob sie mobil telefonieren oder nicht, rund um die Uhr der Strahlung der Basisstationen ausgesetzt, ohne sich dieser entziehen zu können. Diese Strahlenexposition erhöht sich bei geringerer Entfernung der Basisstation deutlich.

Daraus folgt, dass die Basisstationen möglichst weit aus den Dörfern entfernt errichtet werden sollten.

In der „Freiwilligen Selbstverpflichtung der Mobilfunknetzbetreiber gegenüber der Bundesregierung“ und der „Verbändevereinbarung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Mobilfunknetzbetreibern“ einschließlich der „Ergänzenden Hinweise zur Mobilfunkvereinbarung“ sind eine möglichst einvernehmliche Standortsuche und ein optimaler Informationsaustausch zwischen den Mobilfunknetzbetreibern und den Kommunen als Ziele definiert.

Die Einbindung der Kommunen beim Aufbau der Mobilfunkinfrastruktur soll verbessert und sichergestellt werden.

Der Städte- und Gemeindebund NRW empfiehlt Gemeinden, die einen steuernden Einfluss auf die Standortwahl von Mobilfunkanlagen nehmen wollen, ein Mobilfunkkonzept aufzustellen, um die Verhandlungsposition gegenüber den Mobilfunknetzbetreibern zu verbessern.

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Welver erklärt ihren Willen, steuernden Einfluss auf die Standortwahl von Mobilfunkanlagen zu nehmen und dabei die Belange des vorbeugenden Gesundheitsschutzes zu vertreten.

Bei der einvernehmlichen Standortsuche mit den Mobilfunknetzbetreibern sollen deshalb möglichst folgende Kriterien erfüllt werden:

1. Mobilfunkanlagen (Basisstationen) sollen möglichst weit außerhalb der Dörfer errichtet werden, um die permanente Strahlenexposition gering zu halten.
2. Die Gemeinde Welver sollte vorzugsweise Standorte auf kommunalen Liegenschaften vorschlagen, um Einnahmen zu generieren.

gez. Bernhard Weber, Fraktionsvorsitzender

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage		
	Bereich: Az.:	Sachbearbeiter: Datum:	Herr Westphal 26.05.2010

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 17.06.10	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 17.06.10
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 18./6./10	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
BPU	14	oef	09.06.2010	abgelehnt m. Mehrheit	7	8	
HFA	15	oef	30.06.2010				
Rat							

Betr.: Regionale 2013

hier: Antrag der Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“ vom 25.05.2010

Sachdarstellung zur Sitzung am 09.06.2010:

-Siehe beigefügten Antrag der Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“ vom 25.05.2010-

Beschlussvorschlag:

Da zunächst die Beratungen abzuwarten bleiben, wird kein Beschlussvorschlag unterbreitet.

Beschluss des BPU vom 09.06.2010:

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Gemeinde Welver übernimmt zur Profilierung des Regionale-2013-Projektes „Radnetz Südwestfalen“ die Funktion als „Das Tor nach Südwestfalen“. Zu diesem Zweck stellt die Gemeinde Überlegungen an, das vordere Gebäude von Haus 3 des ehemaligen Kinderheimes Eilmser Wald aus dem Nutzungs- und Verwertungskomplex zur möglichen Nutzung als Beherbungs- und Fahrradstation herauszulösen. Die Verwaltung wird beauftragt, sich beim Kreis Soest und den anderen beteiligten Kreisen für diesen Projekt-Baustein stark zu machen.“

wird bei

7 Ja-Stimmen und
8 Nein-Stimmen

abgelehnt.

Gemeinde Welver Der Bürgermeister 	Beschlussvorlage	
	Bereich: Az.: 10	Sachbearbeiter: Frau Held Datum: 17.06.2010

Bürgermeister	<i>[Signature]</i> 17.06.10	Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 17/06/10
Gleichstellungsbeauftragte	<i>[Signature]</i> 18.6.10	Fachbereichsleiter	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
HFA	16	oef	30.06.2010				

**Neubildung der Verbandsversammlung 2010 – 2015 des Lippeverbandes
hier: Benennung einer/eines Delegierten**

Sachdarstellung zur Sitzung am 30.06.2010:

- Siehe beiliegendes Schreiben des Lippeverbandes vom 02.06.2010! –

Bei der Neubildung der Verbandsversammlung 2010 – 2015 des Lippeverbandes steht der Gemeinde Welver unter der Voraussetzung, dass die vorgeschlagene Stimmgruppe „Städte und Gemeinden“ bestätigt wird, die Entsendung einer/eines Stimmgruppendelegierten zu.

Bei der Benennung der Delegierten sind nach § 13 (1) – (5) Lippeverbandsgesetz folgende Bedingungen zu beachten:

- Delegierter kann nur sein, wer selbst Mitglied des Lippeverbandes ist, wer bei dem Mitglied beruflich tätig ist, wer vertretungsberechtigt ist oder wer den Organen des Mitgliedes angehört.
- Ein Mitglied darf nicht durch einen Delegierten vertreten werden, der in einem Dienstverhältnis zu einem anderen Mitglied steht.
Das gilt **nicht** für Delegierte von Stimmgruppen.
- Wiederwahl oder Wiederberufung von Delegierten ist zulässig.
- Von einer Gebietskörperschaft dürfen nicht mehr Vertreter der Verwaltung als Mitglieder der Vertretung der Gebietskörperschaft entsandt werden.
Nach Auffassung der Aufsichtsbehörde sind die hauptamtlichen Bürgermeister und Landräte als Vertreter der Verwaltung anzusehen.

Für alle Delegierten gilt, dass sie sich nicht vertreten lassen können.

Beschlussvorschlag:

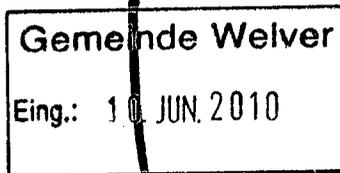
Der Rat beschließt, als Stimmgruppendelegierten für die Verbandsversammlung

Herrn Bürgermeister Ingo T E I M A N N

zu benennen.

Lippeverband • Postfach 10 24 41 • 45024 Essen

Gemeinde Welver
Rathaus
Amt für Ratsangelegenheiten
Am Markt 4
59514 Welver



Lippeverband
Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen
Telefon (02 01) 104 - 0
Telefax (02 01) 104 - 22 77
<http://www.lippeverband.de>

Königswall 29, 44137 Dortmund
Telefon (02 31) 91 51-0
Telefax (02 31) 91 51-2 77

Commerzbank Essen 121 7488
BLZ 360 400 39
Sparkasse Essen 243 758
BLZ 360 501 05

Unser Zeichen	Bearbeiter	E-Mail	Ruf	Tag
Gremienbetreuung	Vatter	Vatter.Bernd@eglv.de	-2299	02.06.2010

Neubildung der Verbandsversammlung 2010 - 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

unser Verband wird von unseren Mitgliedern, und damit von Ihnen getragen. Sie bestellen unsere Gremien und Sie treffen alle wichtigen Entscheidungen in der Verbandsversammlung. Wir möchten mit diesem Schreiben die gesetzlich vorgesehene Neubildung der Verbandsversammlung 2010-2015 einleiten. Die beigefügte Information ermöglicht Ihnen einen Überblick über das Verfahren.

Die Verbandsversammlung besteht aus den Delegierten unserer Mitglieder. Die Amtsperiode der Delegierten der Verbandsversammlung 2005-2010 endet mit dem Beginn der Verbandsversammlung am 17. Dezember 2010. Ausgangspunkt des Verfahrens zur Neubildung der Versammlung ist die vom Vorstand des Lippeverbandes aufgestellte und dem Schreiben ebenfalls beiliegende Liste zur Neubildung der Verbandsversammlung. Die Liste enthält die Mitglieder zusammengestellt nach den Mitgliedergruppen „Städte und Gemeinden“, „Kreise“, „Bergwerke“ und „Gewerbliche Unternehmen, Eigentümer von Verkehrsanlagen etc.“, die zu berücksichtigenden Beiträge der Mitglieder in den Jahren 2007, 2008 und 2009 sowie die zugehörigen Beitragseinheiten und Betragsteileinheiten.

Nach § 7 der Satzung des Lippeverbandes berechtigt eine Beitragseinheit von 1/150 des Durchschnitts der festgesetzten letzten drei Jahresumlagen vor der Neubildung der Versammlung zur Entsendung eines oder einer Delegierten. Aus dem Durchschnitt der Gesamtjahresumlagen der Jahre 2007, 2008 und 2009 wurde eine Beitragseinheit in Höhe von **1.052.588 €** errechnet.

Aus der Liste zur Neubildung der Verbandsversammlung können Sie entnehmen, ob und in welcher Zahl Sie Delegierte aufgrund voller Beitragseinheiten unmittelbar zu entsenden berechtigt sind.

Mit den Jahresbeiträgen, die die Beitragseinheit nicht erreichen oder darüber hinausgehen (sog. Betragsteinheiten), können sich die Mitglieder zu Stimmgruppen zusammenschließen. Jedes Mitglied kann sich nur an einer Stimmgruppe beteiligen.

Im Sinne einer möglichst guten Ausnutzung der Beitragsteinheiten und zur Erleichterung der Wahl der Stimmgruppen-Delegierten erlaube ich mir, Ihnen vorzuschlagen, die Stimmgruppen nach § 8 Abs. 1 der Satzung für den Lippeverband entsprechend der Mitgliedergruppen zu bilden. Innerhalb der Stimmgruppen sind ebenfalls nach § 8 Abs. 1 der Satzung die Mitglieder zur Benennung einer oder eines Delegierten berechtigt, welche die höchsten Beitragsteinheiten in die Stimmgruppe einbringen. Diese Delegierten gelten dann als von der Stimmgruppe gewählt.

Die von uns angeregten Stimmgruppen sowie die zur Benennung von Stimmgruppen-Delegierten berechtigten Mitglieder haben wir für Sie beiliegend zusammengestellt.

Bitte teilen Sie uns bis zum **30. Juni 2010** mit, ob Sie unserem Vorschlag folgen möchten. Wir haben für Sie ein Rückantwortformular vorbereitet. Nach § 8 Abs. 2 der Satzung steht es Ihnen selbstverständlich aber auch frei, sich abweichend von den oben genannten Vorschlägen mit anderen Mitgliedern zu einer Stimmgruppe zusammenzuschließen oder von der Einbringung Ihrer Beitragsteinheiten in eine Stimmgruppe ganz abzusehen. Auch in diesem Fall bitte ich um Mitteilung bis zum **30. Juni 2010**.

Um eine frist- und ordnungsgemäße Einladung zu unserer Verbandsversammlung am 17. Dezember 2010 sicherstellen zu können, bitte ich Sie des Weiteren, uns die Namen der direkten Delegierten und der Stimmgruppendelegierten bis zum **15. Juli 2010** mitzuteilen. Wir haben für Sie auch hierfür ein Rückantwortformular vorbereitet.

Bei der Benennung der Delegierten sind nach § 13 Abs. 1 bis 5 Lippeverbandsgesetz folgende Bedingungen zu beachten:

- Delegierter kann nur sein, wer selbst Mitglied des Lippeverbandes ist, wer bei dem Mitglied beruflich tätig ist, wer vertretungsberechtigt ist oder wer den Organen des Mitglieders angehört.
- Ein Mitglied darf nicht durch einen Delegierten vertreten werden, der in einem Dienstverhältnis zu einem anderen Mitglied steht. Das gilt **nicht** für Delegierte von Stimmgruppen.
- Wiederwahl oder Wiederberufung von Delegierten ist zulässig.
- Von einer Gebietskörperschaft dürfen nicht mehr Vertreter der Verwaltung als Mitglieder der Vertretung der Gebietskörperschaft entsandt werden. Nach Auffassung der Aufsichtsbehörde sind die hauptamtlichen Bürgermeister und Landräte als Vertreter der Verwaltung anzusehen.
- Hinweis:
Sachkundige Bürger gelten im Sinne des § 13 LippeVG als nicht vertretungsberechtigt und können somit nicht entsandt werden.

Für alle Delegierten gilt, das persönliche Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Fragen zur Bildung von Stimmgruppen, zur Benennung von Delegierten oder zu den Aufgaben und zum Ablauf der Versammlungen beantworten Ihnen gerne Herr Vatter, Telefon: 0201 104-2299, E-Mail: vatter.bernd@eglv.de und Frau Kindt, Telefon: 0201 104-2449, E-Mail: kindt.eileen@eglv.de.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsitzende des Verbandsrates


Tönjes

Anlagen